



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. November 1987

Nummer 65

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|--------------|--|-------|
| 20510 | 1. 10. 1987 | RdErl. d. Innenministers Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei | 1586 |
| 920 | 15. 10. 1987 | RdErl. d. Innenministers Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden | 1629 |

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum | Hinweis | Seite |
|-------|--|-------|
| | Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 20 v. 15. 10. 1987 | 1632 |

I.

20510

Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die PolizeiRdErl. d. Innenministers v. 1. 10. 1987 –
IV A 2 – 2510**Inhaltsübersicht**

- 1 **Allgemeine Bestimmungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr**
- 1.1 Rechtsgundlage
 - 1.2 Verfolgungsbehörde
 - 1.3 Opportunitätsprinzip, Ermessensausübung
 - 1.4 Anwendungsbereich für besondere Personengruppen
- 2 **Verwarnung**
- 2.1 Bedeutung der Verwarnung
 - 2.2 Geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 2.3 Höhe des Verwarnungsgeldes
 - 2.4 Zuständigkeit, Ermächtigung
 - 2.5 Verwarnungsverfahren
 - 2.5.1 Grundsatz
 - 2.5.2 Mündliche Verwarnung
 - 2.5.3 Schriftliche Verwarnung
 - 2.6 Halterermittlung
 - 2.7 Verwarnung im ruhenden Straßenverkehr
 - 2.8 Wirksamkeitsvoraussetzungen, Rechtswirkungen
 - 2.8.1 Einverständnis des Betroffenen
 - 2.8.2 Rücknahme
 - 2.9 Mehrere Beteiligte
 - 2.10 Konkurrenzen
 - 2.11 Verbleib der Verwarnungsgelder
- 3 **Anzeigen**
- 3.1 Anzeigebearbeitung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 3.1.1 Ordnungswidrigkeiten-Anzeige
 - 3.1.2 Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle
 - 3.1.3 Anhörung in sonstigen Fällen
 - 3.1.4 Beweiserhebung
 - 3.1.5 Akteneinsicht
 - 3.1.6 Einstellung des Verfahrens
 - 3.1.7 Abgabe der Anzeige an die Bußgeldbehörde
 - 3.1.8 Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft
 - 3.1.9 Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolge
 - 3.2 Anzeigebearbeitung bei Verkehrsvergehen
 - 3.2.1 Anzeigenvordruck
 - 3.2.2 Vernehmung des Beschuldigten
 - 3.2.3 Vernehmung von Zeugen
 - 3.2.4 Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft
- 4 **Beschaffung und Verwaltung der Vordrucke, Abrechnungsverfahren**
- 4.1 Beschaffung der Vordrucke
 - 4.1.1 Zentrale Beschaffung
 - 4.1.2 Beschaffung durch die Polizeibehörden
 - 4.2 Verwaltung der Vordrucke
 - 4.2.1 Bescheinigungen und Abrechnungsbögen
 - 4.2.2 Andere Vordrucke
 - 4.3 Abrechnungsverfahren
 - 4.3.1 Abrechnung auf der Dienststelle

- 4.3.2 Abrechnung bei der Kasse
- 4.3.3 Aufbewahrung der Abrechnungsunterlagen
- 4.3.4 Überwachung des Zahlungseinganges

5 Schlußbestimmungen

- 1 **Allgemeine Bestimmungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr**

1.1 Rechtsgundlage

Gemäß § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist es Aufgabe der Polizei, Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen zu erforschen.

1.2 Verfolgungsbehörde

Die Polizeibehörde ist eigenverantwortlich handelnde Verfolgungsbehörde (Verwaltungsbehörde i. S. d. § 38 OWiG) bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach

- §§ 24, 24a Straßenverkehrsgegesetz (StVG),
- § 7 bis 7c Fahrpersonalgesetz (FPersG),
- § 13 Gefahrgutverordnung Straße (GGVS),
- § 1 ADR-Bußgeldverordnung,

solange sie die Sache nicht an die Bußgeldbehörde oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben hat. Als Verfolgungsbehörde hat die Polizeibehörde, soweit das Ordnungswidrigkeitengesetz nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten (vgl. § 48 OWiG). Bei allen anderen Ordnungswidrigkeiten ergeben sich die Aufgaben der Polizeibehörde aus § 53 OWiG.

1.3 Opportunitätsprinzip, Ermessensausübung

- Eine kleinliche Verfolgung von Verkehrsverstößen wird dem Ziel, Verkehrsunfälle zu bekämpfen, nicht gerecht. Deshalb muß auch nicht in jedem Fall gegen den Betroffenen eingeschritten werden. Macht er Gründe für sein Verhalten glaubhaft, die zwar nicht die Rechtswidrigkeit beseitigen, aber das Verhalten unter Berücksichtigung der Umstände noch als entschuldbar erscheinen lassen (z. B. Behinderte, Hilfsbedürftige, ältere Menschen, Ausländer, besonders schwierige Verkehrsverhältnisse, Ortsfremde) ist Nachsicht angebracht.

1.3.2 Stellt die Polizei eine Ordnungswidrigkeit fest, kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen

- von der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit abssehen, weil die Zuwiderhandlung unbedeutend ist und kein öffentliches Interesse an der Ahndung besteht,
- den Betroffenen auf sein Fehlverhalten – ggf. unter Aushändigung einer Mängelkarte – aufmerksam machen, weil repressive Maßnahmen nicht angebracht erscheinen,
- den Betroffenen ohne Verwarnungsgeld verwarnen, weil der Verstoß unbedeutend ist und erwartet werden kann, daß bereits die Verwarnung ihren Zweck erfüllt,
- den Betroffenen mit Verwarnungsgeld verwarnen, weil die Gefährdung oder Schädigung des geschützten Rechtsgutes und der Vorwurf gegen den Betroffenen von geringem Gewicht sind,
- eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige erstatten, weil die Ordnungswidrigkeit nicht mehr als geringfügig angesehen werden kann.

- 1.3.3 Von der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit kann die Polizei auch abssehen, wenn bereits vor Aufnahme der Ermittlungen ersichtlich ist, daß ein ausreichender Beweis für die Zuwiderhandlung oder eine Feststellung des Betroffenen nicht möglich erscheint oder der mit den Ermittlungen verbundene Aufwand außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat steht.

1.4 Anwendungsbereich für besondere Personengruppen

Kinder, d. h. Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt sind, können nicht vorwerf-

bar handeln (§ 12 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Es kommt daher weder eine Verwarnung noch eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige in Betracht.

Exterritoriale, d. h. Personen, die von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind (§§ 18 bis 20 des Gerichtsverfahrensgesetzes – GVG –) können nicht verfolgt werden. Zu diesem Personenkreis gehören:

Staatsoberhäupter und Regierungsmitglieder anderer Staaten (einschl. Gefolge),

Diplomaten und andere Mitglieder einer diplomatischen Mission sowie die Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik einschl. ihrer Familienangehörigen und Bediensteten,

Konsuln einschl. der Honorarkonsuln (Wahlkonsuln) und andere Mitglieder konsularischer Vertretungen, soweit sie die Ordnungswidrigkeit bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben begangen haben,

andere Personen, soweit sie durch entsprechende Sonderausweise als Bevorrechtigte legitimiert werden.

Derartige Anzeigen sind unverzüglich der Bußgeldbehörde zuzuleiten. Auf den RdErl. v. 10. 12. 1963 (SMBI. NW. 20510) „Verhalten gegenüber exterritorialen Personen“ wird verwiesen.

Verkehrsverstöße anderer Personen können ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit verfolgt werden. Das gilt auch für

- **Jugendliche**, d. h. Personen, die zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes – JGG –), wenn sie nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht ihres Verhaltens einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 12 Abs. 1 Satz 2 OWiG i. V. m. § 3 Satz 1 JGG); bei Verkehrsordnungswidrigkeiten kann das im allgemeinen angenommen werden, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände dagegensprechen.
- **Heranwachsende**, d. h. Personen, die zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 JGG),
- **Mitglieder des Bundestages oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes**,
- **Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte**, des zivilen Gefolges sowie deren Angehörige, und zwar auch dann, wenn ein Dienstfahrzeug gefahren wird.

2 Verwarnung

2.1 Bedeutung der Verwarnung

Durch die Erteilung einer Verwarnung, ggf. unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes, kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ohne großen Aufwand für die Polizei erledigt werden. Für den Betroffenen ergibt sich der Vorteil, daß das Verfahren damit abgeschlossen ist (vgl. § 56 Abs. 4 OWiG).

2.2 Geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten

Die im Verwarnungsgeldkatalog aufgeführten Verkehrsverstöße sind Beispiele für geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten. Grob verkehrswidriges Verhalten oder Rücksichtslosigkeit schließt die Annahme einer geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeit aus.

2.3 Höhe des Verwarnungsgeldes

Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten wird das Verwarnungsgeld nur in Höhe von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70 und 75 DM erhoben. Die Bemessung richtet sich nach der Bedeutung des Verkehrsverstoßes.

2.3.2 Ist in einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift des Bundes oder des Landes ein Tatbestandskatalog erlassen worden, so wird das Verwarnungsgeld in der Regel in der dort angegebenen Höhe festgesetzt. Für Tatbestände, die nicht in einem Katalog aufgeführt sind, ist von den für vergleichbare Tatbestände festgesetzten Regelsätzen auszugehen.

2.3.3 Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen bleiben in der Regel unberücksichtigt (§ 17 Abs. 3 OWiG).

2.3.4 Bei Fußgängern und Radfahrern soll das Verwarnungsgeld grundsätzlich 10 DM nicht überschreiten, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

2.4 Zuständigkeit, Ermächtigung

Die Befugnis nach § 56 OWiG, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben, haben

- alle Polizeivollzugsbeamten der Polizeibehörden, soweit diese zuständige Verwaltungsbehörden sind (vgl. Nr. 1.2),
- alle Polizeivollzugsbeamten der Polizeibehörden, die die Befähigung gemäß § 4 der Laufbahnverordnung der Polizei (LVOPol) erworben haben, aufgrund der hierdurch gemäß den §§ 58 Abs. 1, 57 Abs. 2 OWiG erteilten Ermächtigung für Ordnungswidrigkeiten nach

1. §§ 99 und 99a Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)
2. § 61 Personbeförderungsgesetz (PBefG).

2.5 Verwarnungsverfahren

2.5.1 Grundsatz

Eine Verwarnung kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Sie ist nach Möglichkeit mündlich zu erteilen.

2.5.2 Mündliche Verwarnung

2.5.21 Der Betroffene ist auf den von ihm begangenen Verkehrsverstoß hinzuweisen.

2.5.22 Wird die Verwarnung mündlich erteilt und soll ein Verwarnungsgeld erhoben werden, so ist der Betroffene unter ausdrücklichem Hinweis auf sein Weigerungsrecht zu fragen, ob er mit einer Verwarnung unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes einverstanden ist (vgl. Nr. 2.8.1).

2.5.23 Ist der Betroffene mit der Verwarnung nicht einverstanden, so ist ihm an Ort und Stelle mitzuteilen, daß er mit einem Bußgeldverfahren zu rechnen hat. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Der Polizeivollzugsbeamte hält den wesentlichen Inhalt der Äußerungen fest und erstattet eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige.

2.5.24 Ist der Betroffene mit der Verwarnung einverstanden und zahlt er das Verwarnungsgeld an Ort und Stelle, so ist ihm eine Bescheinigung (Anl. 1) auszuhändigen, aus der der Grund der Verwarnung, die Höhe des Verwarnungsgeldes und die Bezahlung hervorgehen.

Bei durchreisenden Ausländern sollte das Verwarnungsgeld möglichst an Ort und Stelle eingezogen werden.

Falls der Betroffene versichert, daß er das Verwarnungsgeld nicht an Ort und Stelle bar in Deutscher Mark entrichten kann, so ist es zulässig,

- einen auf einen entsprechenden DM-Betrag ausgestellten Scheck bei Vorlage der Scheckkarte entgegenzunehmen,
- einen dem DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung entgegenzunehmen,
- einen Scheck, der auf einen DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung ausgestellt ist, bei Vorlage der Scheckkarte entgegenzunehmen,
- einen Reisescheck, der auf den festgesetzten DM-Betrag oder auf einen dem DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung ausgestellt ist, entgegenzunehmen,
- einen Kreditbrief der AIT (Alliance Internationale de Tourisme) entgegenzunehmen, der mindestens auf den festgesetzten DM-Betrag oder auf einen dem DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung lautet.

Wird ein Geldbetrag in ausländischer Währung oder ein auf ausländische Währung lautender Scheck (Kreditbrief) entgegengenommen, so hat der die Verwarnung aussprechende Polizeivollzugsbeamte auf dem Quittungs- und Stammabschnitt der Bescheinigung (Anl. 1) den DM-Betrag handschriftlich zu streichen und den dafür entrichteten Betrag an Devisen einzusetzen.

Übersteigt der Devisenbetrag die Höhe des Verwarnungsgeldes nur unerheblich, so kann in deutscher Mark gewechselt werden.

- 2.5.25** Ist der Betroffene mit der Verwarnung einverstanden, zahlt aber das Verwarnungsgeld nicht an Ort und Stelle, weil er nicht sofort zahlen kann oder weil ihm – wenn es höher ist als 20 DM – eine Frist zur Zahlung, die ebenfalls eine Woche nicht überschreiten soll, gewährt wurde (§ 56 Abs. 2 OWiG), so ist ihm als Bescheinigung über die angebotene Verwarnung ein Zahlschein (Anl. 2 – unverbindliches Muster –) auszuhändigen, der neben der Bankverbindung als Identifikationsmerkmal im Feld „Verwendungszweck“ das Buchungszeichen enthält. Verbunden mit dem Zahlschein ist ein Beleg, der neben dem Buchungszeichen u. a. kurzgefaßte Angaben über den Verkehrsverstoß, die Höhe des Verwarnungsgeldes, die Zahlungsfrist und die Polizeibehörde enthält, der der unterzeichnende Beamte angehört.

Die Eintragung auf der Durchschrift sowie die ggf. zusätzlichen Feststellungen zur Person und zum Sachverhalt im Notizteil (Anl. 3) erleichtern im Falle der nicht fristgerechten Zahlung die Erstattung der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige.

Die Einzahlung/Überweisung des Verwarnungsgeldes hat bei der Post, einer Sparkasse oder Bank zu erfolgen.

- 2.5.26** Hat der Betroffene das Verwarnungsgeld innerhalb von zwei Wochen nicht gezahlt, ist ohne weitere Anhörung eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zu erstatten.

Der Bußgeldvorschlag soll der Höhe des angebotenen Verwarnungsgeldbetrages entsprechen.

- 2.5.27** Geht das Verwarnungsgeld vor Absendung der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige ein, ist es unter stillschweigender Fristverlängerung zu vereinnahmen. Geht es nach Absendung der Anzeige ein, ist die Rückzahlung auf Kosten des Betroffenen zu veranlassen.

2.5.3 Schriftliche Verwarnung

- 2.5.31** Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld vor und kann eine mündliche Verwarnung an Ort und Stelle nicht erteilt werden, ist der Betroffene schriftlich zu warnen. Eine schriftliche Verwarnung kommt auch in Betracht, wenn der Polizei eine Ordnungswidrigkeit durch eine Anzeige bekannt wird.

Eine schriftliche Verwarnung kann auch dann erteilt werden, wenn von einem Polizeivollzugsbeamten eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige erstattet worden ist, jedoch die Festsetzung einer Geldbuße nicht angemessen erscheint; die Entscheidung ist dem Dienststellenleiter, einem besonders beauftragten Polizeivollzugsbeamten des gehobenen oder höheren Dienstes oder der für den Erlass des Bußgeldbescheides zuständigen Verwaltungsbehörde vorbehalten.

- 2.5.32** Von der schriftlichen Verwarnung kann abgesehen werden, wenn das zu erhebende Verwarnungsgeld 10 DM oder weniger betragen würde.

- 2.5.33** Erfolgt das Verwarnungsangebot durch den Vordruck „Schriftliche Verwarnung/Anhörungsbogen“ oder durch ein besonderes Schreiben, ist ein Zahlschein gemäß Anl. 2 ohne den Abschnitt über die zusätzlichen Feststellungen (vgl. Nr. 2.5.25) beizufügen.

Dem Betroffenen ist mitzuteilen, daß er die Verwarnung ablehnen kann, dann aber mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens rechnen muß und ihm für diesen Fall gemäß § 55 Abs. 1 OWiG Gelegenheit gegeben wird, sich zu der Beschuldigung zu äußern.

Nach Eingang einer Äußerung ist unverzüglich über die Weiterverfolgung der Ordnungswidrigkeit zu entscheiden.

- 2.5.34** Hat der Betroffene das Verwarnungsgeld innerhalb von zwei Wochen nicht gezahlt, ist davon auszugehen, daß er mit der Verwarnung nicht einverstanden ist. Es ist eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zu erstatten; eine weitere Anhörung findet grundsätzlich nicht statt.

Der Bußgeldvorschlag soll der Höhe des angebotenen Verwarnungsgeldbetrages entsprechen.

2.6 Halterermittlung

- Kann der Betroffene nicht sofort festgestellt bzw. angehalten werden, so ist der Halter des Kraftfahrzeugs bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) oder beim Kraftfahrt-Bundesamt zu ermitteln. Für schriftliche Anfragen bei der Zulassungsstelle ist der Vordruck „Halterermittlung“ (Anl. 4), für schriftliche Anfragen beim Kraftfahrt-Bundesamt sind die Vordrucke gemäß der Verkehrsblattverlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 10. Juli 1978 (VkBBl. S. 311) zu verwenden, sofern die Auskunft nicht im automatisierten Verfahren (ZEVIS) zu erlangen ist.

- 2.6.2** Bei Fahrzeugen, die mit einem Versicherungskennzeichen gemäß § 80 a StVZO versehen sind, erfolgt die Halterfeststellung bei dem Kraftfahrt-Bundesamt unter Beachtung der Nr. 2.6.1.

2.7 Verwarnung im ruhenden Straßenverkehr

- 2.7.1** Kann die Verwarnung im ruhenden Straßenverkehr nicht an Ort und Stelle erteilt werden, weil der Betroffene nicht an seinem Fahrzeug angetroffen wird, so ist am Fahrzeug der Zahlschein (Anl. 2) bzw. eine allgemeine Mitteilung über die beabsichtigte Ahndung des festgestellten Verkehrsverstoßes gut sichtbar anzubringen.

- 2.7.2** Ist das Verwarnungsgeld innerhalb von zwei Wochen nicht eingegangen, so ist der Betroffene entsprechend den Vorschriften über die schriftliche Verwarnung erneut schriftlich zu verwarren.

2.8 Wirksamkeitsvoraussetzungen, Rechtswirkungen

2.8.1 Einverständnis des Betroffenen

- Die Verwarnung ist wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entweder sofort zahlt oder innerhalb der festgelegten Frist einzahlt.

- 2.8.11** Die Belehrung über sein Weigerungsrecht soll dem Betroffenen deutlich machen, daß die Erledigung des Verfahrens durch die Verwarnung von seiner Mitwirkung abhängt. Der Betroffene soll darauf hingewiesen werden, daß er im Falle seiner Weigerung mit einem Bußgeldverfahren zu rechnen hat; der Hinweis ist jedoch nach Form und Inhalt so zu geben, daß die freie Entschließung des Betroffenen nicht beeinträchtigt wird.

- 2.8.12** Die Zahlung des Verwarnungsgeldes ersetzt die ausdrückliche Erklärung des Einverständnisses. Erklärt der Betroffene nach ursprünglicher Weigerung, die Verwarnung anzunehmen und das Verwarnungsgeld zahlen zu wollen, so ist die Verwarnung zu erteilen.

2.8.2 Rücknahme

- Eine wirksame Verwarnung darf nicht zum Nachteil des Betroffenen zurückgenommen oder geändert werden. Eine wirksame Verwarnung ist zugunsten des Betroffenen zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorliegen. Die Entscheidung hierüber treffen der Dienststellenleiter oder ein besonders beauftragter Polizeivollzugsbeamter des gehobenen oder höheren Dienstes. Entsprechendes gilt für die Ermäßigung eines Verwarnungsgeldes.

2.9 Mehrere Beteiligte

- Ist eine Ordnungswidrigkeit von mehreren Personen gemeinsam begangen worden, so können Be-

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

troffene, die mit einer Verwarnung einverstanden sind, auch dann verwarnt werden, wenn andere Betroffene die Verwarnung ablehnen oder die Zahlung des Verwarnungsgeldes verweigern.

2.10 Konkurrenzen

- 2.10.1 Werden durch dieselbe Handlung mehrere geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen (Tateinheit), für die eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld in Betracht kommt, so wird nur ein Verwarnungsgeld, und zwar das höchste der in Betracht kommenden, erhoben.
- 2.10.2 Eine gesonderte Ahndung einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit ist dann ausgeschlossen, wenn sie tateinheitlich mit einer Straftat (vgl. § 21 OWiG) oder mit einer nicht mehr als geringfügig anzusehenden Ordnungswidrigkeit begangen wird.

- 2.10.3 Hat der Betroffene gegen dieselbe Vorschrift mehrfach verstoßen oder sonst durch mehrere Handlungen geringfügige Ordnungswidrigkeiten (Tatmehrheit) begangen, ist er wegen der einzelnen Verstöße grundsätzlich getrennt zu verwarnen; die Verwarnungsgeldhöhe soll insgesamt den Höchstbetrag nicht überschreiten.

Dabei ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu prüfen, ob unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Verwarnungsverfahrens die Ahndung einzelner Ordnungswidrigkeiten entfallen kann. Das ist jedesmal dann der Fall, wenn angenommen werden kann, daß der Betroffene, dem die einzelnen Verstöße vorzuhalten sind, bereits durch eine Verwarnung und Erhebung eines Verwarnungsgeldes künftig die Verkehrsvorschriften beachten wird.

Andererseits kann die Begehung mehrerer geringfügiger Ordnungswidrigkeiten – insbesondere dann, wenn der Betroffene wegen gleichartiger oder ähnlicher Verstöße wiederholt verwarnt worden ist – ein Indiz dafür sein, daß die tatmehrheitlich begangenen Handlungen insgesamt gesehen nicht mehr als geringfügig anzusehen sind und deshalb eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zu erstatten ist.

2.11 Verbleib der Verwarnungsgelder

Verwarnungsgelder, die von Polizeivollzugbeamten erhoben werden, fließen in die Landeskasse.

3 Anzeigen

3.1 Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten

3.1.1 Ordnungswidrigkeiten-Anzeige

Ist die Ordnungswidrigkeit nicht mehr als geringfügig anzusehen oder ist der Betroffene mit der Verwarnung nicht einverstanden oder hat der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht fristgerecht gezahlt, kommt eine Anzeige in Betracht; hierfür ist der Vordrucksatz „Ordnungswidrigkeiten-Anzeige“ (Anl. 5) zu verwenden. Der Tatort ist möglichst genau zu bezeichnen (Gemeinde, Stadt-/Ortsteil, Straße).

Der Vordrucksatz enthält mindestens folgende Formulare:

- Ordnungswidrigkeiten-Anzeige (Urschrift des Bußgeldbescheides) – (gelb),
- Schriftliche Verwarnung/Anhörungsbogen – (blau),
- Nachricht an das Kraftfahrt-Bundesamt – (weiß),
- Bußgeldbescheid (Ausfertigung) – (rosa),
- Postzustellungsurkunde – (blau),
- Antrag auf Auskunft aus dem Verkehrszentralregister – (weiß),
- Ordnungswidrigkeiten-Anzeige (Durchschrift für die Polizei) – (grün).

3.1.2 Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle

- 3.1.21 Dem Betroffenen ist grundsätzlich noch an Ort und Stelle Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 Abs. 1 OWiG). Die Anhörung

an Ort und Stelle beschleunigt das Verfahren, da die Anzeige mit der Äußerung des Betroffenen ohne Verzug weitergeleitet werden kann.

- 3.1.22 Vor der Anhörung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß es ihm frei steht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Der Betroffene braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, daß er auch schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann (§ 55 Abs. 2 OWiG). Das Ergebnis der Anhörung ist in Form eines Vermerks auf dem Anhörungsbogen oder auf gesondertem Blatt festzuhalten. Dabei ist eine kurze Äußerung möglichst wortgetreu wiederzugeben. Längere Ausführungen können zusammengefaßt werden, müssen aber den wesentlichen Inhalt richtig wiedergeben. Die Unterschrift des Betroffenen unter dem Vermerk ist nicht erforderlich. Verweigert der Betroffene eine Äußerung, so ist auch das zu vermerken. Zur Angabe seiner Personalien ist er im Rahmen des § 111 OWiG verpflichtet.

- 3.1.23 Möchte sich der Betroffene schriftlich äußern, ist ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Auch in diesem Falle ist er zu belehren. Nach Möglichkeit soll ihm ein Anhörungsbogen mit der Aufforderung mitgegeben werden, diesen ausgefüllt innerhalb einer Woche der angegebenen Polizeidienststelle zu übersenden. Geht die schriftliche Äußerung innerhalb von zwei Wochen nicht ein, ist das zu vermerken. Das Anhörungsverfahren gilt dann als abgeschlossen.

3.1.3 Anhörung in sonstigen Fällen

- 3.1.31 Kann der Betroffene ausnahmsweise nicht an Ort und Stelle gehört werden, ist ihm durch Übersendung eines Anhörungsbogens Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Woche schriftlich zu äußern. Muß der Halter zuvor ermittelt werden, so ist gemäß Nr. 2.6 zu verfahren.

- 3.1.32 Wird der Anhörungsbogen nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgesandt, ist grundsätzlich ohne weitere Anhörung die Anzeige fertigzustellen, sofern der Halter eine natürliche Person ist. Sendet der Halter den Anhörungsbogen mit dem Vermerk zurück, daß nicht er selbst, sondern ein anderer als Fahrzeugführer in Betracht kommt und hat sich dieser im Anhörungsbogen noch nicht geäußert, ist dem betroffenen Fahrzeugführer ein Anhörungsbogen zuzusenden. Gibt der Betroffene die geforderten Angaben zur Person nicht oder nur unvollständig an, sind sie über die Polizeidienststelle des Wohnorts zu ermitteln. Hat der Betroffene zur Sache keine oder nur unvollständige Angaben gemacht, gilt die Anhörung dennoch als erfolgt.

- 3.1.33 Wird der Anhörungsbogen nicht zurückgesandt und ist der Halter keine natürliche Person, ist ein Anhörungsbogen an die für den Halter zuständige Polizeidienststelle zu senden mit der Bitte, den Betroffenen zu hören. In dem Ersuchen ist die Anschrift des Halters anzugeben und darauf hinzuweisen, daß der Versuch einer schriftlichen Anhörung erfolglos geblieben ist.

3.1.4 Beweiserhebung

3.1.41 Vernehmung von Zeugen

Sind Zeugen zu vernehmen, hat dies grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Hierfür ist unter Beifügung eines Freimuschlasses das „Anschriften an Zeugen“ (Anl. 6) zu verwenden, das auf der Rückseite (Anl. 7) den Zeugen-Fragebogen enthält. Vernehmungen von Zeugen zu Protokoll kommen nur ausnahmsweise in Betracht. Hierüber entscheidet der Anzeigensachbearbeiter oder der Dienststellenleiter.

In Strafverfahren ist der Verletzte über seine Rechte nach dem Opferschutzgesetz v. 18. 12. 1986 (BGBl. I S. 2498) zu belehren. Dies kann durch Aushändigung/Übersendung des entsprechenden Merkblatts erfolgen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

- 3.1.42 Bei Beweiserhebungen im Ausland sind die unter Nr. 3.1.34 genannten Bestimmungen zu beachten.

3.1.5 Akteneinsicht

3.1.51 Bei der Gewährung von Akteneinsicht sind grundsätzlich die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) anzuwenden.

In Verkehrsordnungswidrigkeiten-Verfahren sollte Akteneinsicht gewährt werden, wenn hierdurch keine wesentlichen Verzögerungen eintreten und der Ermittlungszweck nicht beeinträchtigt wird. Sofern nicht unmittelbar mit dem Verfahren befaßten Stellen (z. B. Versicherungen oder von diesen bevollmächtigten Rechtsanwälten) Einsicht gewährt wird, sind die Auszüge aus dem Verkehrszentralregister zurückzubehalten.

Fotografien, die sich bei den Akten befinden, können ebenfalls eingesehen werden; ein Anspruch auf Herstellung eines Abzugs besteht jedoch nicht.

3.1.52 Die Gebühr für die Versendung von Bußgeldakten durch die Post richtet sich nach der Tarifstelle 30.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW).

3.1.6 Einstellung des Verfahrens

3.1.61 Die Einstellung des Verfahrens (§ 47 Abs. 1 OWiG) ist geboten, wenn

- a) nach dem Ermittlungsergebnis ein ausreichender Tatbeweis oder eine Feststellung des Betroffenen nicht möglich erscheint,
- b) der mit weiteren Ermittlungen verbundene Aufwand außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat stehen würde,
- c) nach den Umständen des Einzelfalles ein Verzicht auf Ahndung angebracht erscheint oder
- d) die Tat verjährt ist.

Muß das Verfahren eingestellt werden, weil der Betroffene nicht festgestellt werden kann (Buchst. a), so ist zu prüfen, ob bei der Straßenverkehrsbehörde angeregt werden soll, dem Fahrzeughalter die Führung eines Fahrtenbuches aufzuerlegen (§ 31 a StVZO). Eine Einstellung nach Buchst. c) kommt im Interesse der Verkehrssicherheit regelmäßig nicht in Betracht, wenn es sich um Hauptunfallursachen handelt.

3.1.62 Die Einstellung ist auf der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige unter Angabe des Grundes zu verfügen.

3.1.63 Ist der Betroffene zu dem Vorwurf gehört worden, so ist er von der Einstellung formlos in Kenntnis zu setzen (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 170 Abs. 2 StPO, § 50 Abs. 1 OWiG). Bei Minderjährigen soll außerdem der gesetzliche Vertreter verständigt werden.

3.1.64 Über die Einstellung entscheidet der Dienststellenleiter oder ein besonders beauftragter Polizeivollzugsbeamter des gehobenen oder höheren Dienstes.

3.1.65 Die Einstellungsakten sind zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Akten abgeschlossen worden sind.

3.1.66 Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, voraussichtlich nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so kommt die Anwendung des § 25 a StVG zur Kostentragungspflicht des Halters in Betracht. Der Anzeigensachbearbeiter macht einen entsprechenden Entscheidungsvorschlag und veranlaßt die Übersendung des Vorgangs an die Bußgeldbehörde, der auch die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens obliegt.

3.1.7 Abgabe der Anzeige an die Bußgeldbehörde

Kommt nach Abschluß der Ermittlungen unter Berücksichtigung der Äußerung des Betroffenen und etwaiger Zeugenaussagen ein Bußgeldbescheid in Betracht, so macht der Anzeigensachbearbeiter einen Entscheidungsvorschlag an Hand des Bußgeldkatalogs und veranlaßt die Übersendung des Vorgangs an die Bußgeldbehörde. Dem Vorgang ist die Auskunft aus dem Verkehrszentralregister beizufü-

gen, wenn eine Geldbuße ab 80 DM vorgeschlagen wird.

3.1.8 Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft

Hängt die Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat zusammen, so gibt die Polizei den Vorgang an die Staatsanwaltschaft ab (§ 53 Abs. 1 Satz 3 OWiG). Ein Zusammenhang besteht (§ 42 Abs. 1 Satz 2 OWiG), wenn

- a) jemand sowohl einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird oder
- b) hinsichtlich derselben Tat die eine Person einer Straftat und eine andere einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird.

3.1.9 Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolge

Bei der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolge und der Aufnahme von Verkehrsunfällen ist nach dem RdErl. v. 15. 6. 1982 (SMBl. NW. 20510) „Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen“ zu verfahren.

3.2 Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsvergehen

3.2.1 Anzeigenvordruck

Bei Verkehrsvergehen ist der Vordruck „Verkehrsvergehens-Anzeige“ (Anl. 8) zu verwenden.

Anlage 8

3.2.2 Vernehmung des Beschuldigten

3.2.21 Verkehrsvergehen ohne Unfallfolgen sind in der Regel „einfache Sachen“ im Sinne des § 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO. Es genügt, dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Dem Beschuldigten ist zu diesem Zweck der Vernehmungsbogen (Anl. 8) möglichst an Ort und Stelle auszuhändigen. Anstelle einer mündlichen Belehrung kann ihm das „Anschreiben an Beschuldigten“ (Anl. 9) übergeben werden mit der Bitte, sich innerhalb einer Woche schriftlich zu äußern.

Anlage 9

3.2.22 Wird der Vernehmungsbogen nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgesandt, ist ohne weitere Vernehmung die Anzeige fertigzustellen. In jedem Fall ist jedoch der Fahrer des Fahrzeugs zu ermitteln. Sendet der Halter den Vernehmungsbogen mit dem Vermerk zurück, daß nicht er selbst, sondern ein anderer als Fahrzeugführer in Betracht kommt, ist diesem ein Vernehmungsbogen zuzusenden. Gibt der Beschuldigte die geforderten Angaben zur Person nicht oder nur unvollständig an, sind sie über die Polizeidienststelle des Wohnorts zu ermitteln.

Hat der Beschuldigte zur Sache keine oder nur unvollständige Angaben gemacht, ist davon auszugehen, daß er sich nicht äußern will. Die Anzeige ist mit einem entsprechenden Vermerk an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

3.2.23 Wird der Vernehmungsbogen nicht zurückgesandt und ist der Halter keine natürliche Person, ist ein Vernehmungsbogen an die für den Halter zuständige Polizeidienststelle zu senden mit der Bitte, den Beschuldigten zu ermitteln und zu hören. In dem Ersuchen ist die Anschrift des Halters anzugeben und darauf hinzuweisen, daß der Versuch einer schriftlichen Vernehmung erfolglos geblieben ist.

3.2.24 Eine Vernehmung zu Protokoll soll bei Verkehrsvergehen ohne Unfallfolge die Ausnahme sein. Sie ist geboten, wenn widersprüchliche Erklärungen von Beschuldigten und Zeugen vorliegen oder bei Ausländern, welche die deutsche Sprache nicht beherrschen. Auch bei Vernehmungen zu Protokoll ist der Vernehmungsbogen (Anl. 8) zu benutzen. Der Beschuldigte ist gemäß § 163 a Abs. 4 StPO zu belehren.

3.2.3 Vernehmung von Zeugen

Sind Zeugen zu vernehmen, hat dies grundsätzlich schriftlich zu erfolgen (vgl. Nr. 3.1.4). Führt die schriftliche Vernehmung nicht zum Erfolg, ist der Zeuge vorzuladen. Erscheint der Zeuge nicht, ist zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft einzuschalten ist.

3.2.4 Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft

Schlußberichte sind nicht zu fertigen.

Anlage 10

- 4 Beschaffung und Verwaltung der Vordrucke, Abrechnungsverfahren**
- 4.1 Beschaffung der Vordrucke**
- 4.1.1 Zentrale Beschaffung**
Die Vordrucke gemäß Anl. 1 und 5 bis 10 werden zentral beschafft.
Die Bescheinigungen (Anl. 1) werden zu Verwarnungsblocks mit 20 Blatt, die Abrechnungsbögen (Anl. 10) zu Abrechnungsbüchern mit je 50 Blatt zusammengefaßt.
- T. T. Der jeweilige Halbjahresbedarf an Verwarnungsblocks sowie an Vordrucken gemäß den Anl. 5 bis 9 ist zum 1. 1. und zum 1. 7. des Jahres, der jeweilige Jahresbedarf an Abrechnungsbüchern zum 1. 1. jeden Jahres unmittelbar der Polizei-Beschaffungsstelle NW mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich. Noch vorhandene alte Vordrucke sind aufzubrauchen.
- 4.1.2 Beschaffung durch die Polizeibehörden**
Der Zahlschein (Anl. 2) wird mit dem Notizteil (Anl. 3) jeweils 10fach zusammengefaßt. Die vorgenannten Zahlschein-Blocks werden von den Polizeibehörden beschafft, ebenso die Vordrucke „Halterermittlung“ (Anl. 4). Erfolgt eine schriftliche Halterermittlung über das Kraftfahrt-Bundesamt, so sind die hierfür erforderlichen Vordrucke (vgl. Nr. 2.6) vom Kraftfahrt-Bundesamt zu beschaffen.
- 4.2 Verwaltung der Vordrucke**
- 4.2.1 Bescheinigung und Abrechnungsbögen**
- 4.2.11** Die Bescheinigungen (Anl. 1) sind zur Unterscheidung der Polizeibehörden mit Kennziffern zu versehen und für jede Polizeibehörde durchzunumerieren.
- 4.2.12** Die Polizeibehörden weisen den Empfang und die Ausgabe der Verwarnungsblocks sowie der Abrechnungsbücher in einfacher Form listenmäßig nach. Sie regeln den näheren Ablauf der Weitergabe an die Polizeidienststellen und die Ausgabe der Verwarnungsblocks an die Polizeivollzugsbeamten. Eine Weitergabe von Verwarnungsblocks ohne Quittung ist unzulässig.
- 4.2.13** Die Polizeidienststellen tragen die in Empfang genommenen Verwarnungsblocks mit Angabe der Nummern in das Abrechnungsbuch ein. Bei der Ausgabe eines Verwarnungsblocks ist die Nummer des Abrechnungsbuches zur besseren Auffindung der Eintragung auf dem Verwarnungsblockumschlag zu vermerken. Der Empfang des Verwarnungsblocks ist in der dafür vorgesehenen Rubrik („Quittung“) des Abrechnungsbuches zu quittieren. Die Eintragungen sind mit zugelassenen Schreibmitteln (Nr. 2.3 VV zu § 70 LHO) vorzunehmen.
- 4.2.14** Die Verwarnungsblocks, die Abrechnungsbücher und sonstige Abrechnungsunterlagen sind sorgfältig aufzubewahren. Dabei ist insbesondere Sorge dafür zu tragen, daß Verwarnungsblocks nicht in unbefugte Hände gelangen. Der Verlust eines Verwarnungsblocks, eines Abrechnungsbuches oder anderer Abrechnungsunterlagen ist unverzüglich der Dienststelle zu melden, die hierfür eine Niederschrift aufzunehmen und die erforderlichen Nachprüfungen zu veranlassen hat.
- Aufgrund des Ergebnisses der Nachprüfung entscheidet der Behördenleiter über die weiteren Maßnahmen und genehmigt ggf. die Absetzung des Verwarnungsblocks. Eine Durchschrift der Entscheidung ist zu den Abrechnungsunterlagen zu nehmen; der Verwarnungsblock ist im Abrechnungsbuch auszutragen.
- 4.2.2 Andere Vordrucke**
Für die anderen in diesem RdErl. genannten Vordrucke ist die Führung von Nachweisen nicht erforderlich.
- 4.3 Abrechnungsverfahren**
- 4.3.1 Abrechnung auf der Dienststelle**
- 4.3.11** Die Polizeidienststellen, die Verwarnungsblocks

empfangen, rechnen selbständig ab. Hierzu haben sie für die Verwarnungsblocks Abrechnungsbücher nach Nr. 4.1 zu führen; die Nrn. 18.6, 19.3, 19.5 und 19.6 VV zu § 71 LHO finden entsprechende Anwendung.

Der für die Abrechnung Verantwortliche hat auf der Titelseite des Abrechnungsbuches unterschriftlich zu bescheinigen, von wann bis wann er das Buch geführt hat. Damit übernimmt er die Verantwortung, daß das Abrechnungsbuch richtig geführt worden ist und die Eintragungen ordnungsgemäß belegt sind.

4.3.12 Die Polizeivollzugsbeamten haben die Verwarnungsgelder bei ihrer Dienststelle innerhalb von drei Tagen abzurechnen. Die Leiter der Polizeibehörden oder die von ihnen beauftragten Beamten können die Frist in begründeten Fällen bis zu vierzehn Tagen verlängern.

4.3.13 Bei der Ablieferung von Verwarnungsgeldern durch Polizeivollzugsbeamte hat der für die Abrechnung Verantwortliche in den Spalten „Abschnitt 1 bis 20“ des Abrechnungsbuches jeweils den zuunterst links auf dem Stammabschnitt der Bescheinigung (Anl. 1) stehenden Betrag einzutragen; Beträge, die mittels Scheck und/oder in ausländischer Währung entrichtet worden sind, sind besonders kenntlich zu machen. Der zuletzt eingetragene Betrag ist abzuhaken, um den an dem Tag von dem Polizeivollzugsbeamten abgelieferten Gesamtbetrag ermitteln zu können. Gleichzeitig hat der für die Abrechnung Verantwortliche auf der rechten Seite des Blattes in den Spalten „Abrechnung“ unter Angabe des Datums und der laufenden Nummer den abgelieferten Gesamtbetrag einzutragen. Bei Devisenbeträgen ist der eingewechselte Betrag auf der linken Seite des Abrechnungsbuches einzutragen und auf der rechten Seite unter der Tagesablieferung einzusetzen. Der Beleg des Bankinstitutes ist der Abrechnung beizufügen.

Die Abrechnung der Stammabschnitte ist auf dem jeweils letzten abgerechneten Stammabschnitt mit dem Stempelaufdruck „abgerechnet“ mit Datum und Gesamtbetrag zu bescheinigen.

Nach Verbrauch des Verwarnungsblocks ist dieser mit den in dem Verwarnungsblock verbleibenden Stammabschnitten zurückzugeben.

4.3.14 Bei Abgabe des Verwarnungsblocks ist auf der linken Seite des Abrechnungsbogens in der Spalte „DM“ das Ist einzutragen.

4.3.15 Wird ein Verwarnungsblock vorzeitig abgegeben, bleiben die nicht abgerechneten Abschnittsspalten auf dem Abrechnungsbogen frei. Das Ist ergibt sich aus den Eintragungen in den Abschnittsspalten. Der Verwarnungsblock wird unter der letzten laufenden Nummer mit dieser Nummer und einem Zusatzbuchstaben neu eingetragen.

4.3.16 In der Spalte der laufenden Nummer des Abrechnungsbogens, in der ein abgegebener, nicht verbrauchter Verwarnungsblock zuerst eingetragen worden ist, ist auf die neue laufende Nummer hinzuweisen. Die neue Nummer ist auf dem Umschlag des Verwarnungsblocks zu vermerken und die früher eingetragene Nummer zu streichen. Um die blattweise Abrechnung nicht zu verzögern, können Verwarnungsblocks, die längere Zeit im Besitz eines Polizeivollzugsbeamten sind, auf der Seite der erstmaligen Eintragung ausgetragen und entsprechend Nr. 4.3.15 neu eingetragen werden.

4.3.17 Die Abrechnung der eingezahlten Verwarnungsgelder hat stets auf dem Abrechnungsbogen zu erfolgen, auf dem der Verwarnungsblock eingetragen ist. Bei der Abrechnung ist in der auf der linken Seite des Abrechnungsbogens befindlichen Spalte „DM“ das Gesamt-Ist zu bilden. Diese Summe muß mit der sich aus den Abrechnungsspalten ergebenden Gesamtsumme übereinstimmen.

4.3.2 Abrechnung bei der Kasse

4.3.21 Die Dienststellen zahlen die abgerechneten Verwarnungsgelder mindestens zweimal wöchentlich (möglichst dienstags und freitags) unmittelbar bei der zuständigen Kasse oder bei einem Kreditinsti-

- tut zugunsten eines Kontos der zuständigen Kasse ein. Bei Dienststellen mit einem Verwarnungsgeldaufkommen bis zu 600 DM je Woche genügt es, wenn einmal wöchentlich eingezahlt wird.
- 4.3.22 Bei Einzahlung der Verwarnungsgelder bei der Kasse ist auf dem Einzahlungsschein für die Kasse bzw. der Quittung der Kasse zu vermerken, wie sich der eingezahlte Betrag nach den Beträgen auf den einzelnen Abrechnungsbögen des Abrechnungsbuches zusammensetzt.
Die von den Kassen erhaltenen Quittungen sind zu numerieren; die Nummern sind auf den einzelnen Abrechnungsbögen unter dem abgeführt Betrag zu vermerken.
- 4.3.23 Die abrechnenden Dienststellen melden der Verwaltung in regelmäßigen Zeitabständen – mindestens einmal monatlich – die Höhe der abgerechneten Verwarnungsgelder. Die Verwaltung erteilt der Kasse über das gemeldete Einnahmesoll die erforderliche Annahmeanordnung. Zur gleichen Zeit ist das Soll mit den tatsächlich bei der Kasse eingegangenen Beträgen zu vergleichen.
Die Verwaltung kann der Kasse zu Beginn eines Haushaltjahres getrennt für jede abrechnende Dienststelle auch eine allgemeine Annahmeanordnung (VV Nr. 22 zu § 70 LHO) erteilen. Diese Annahmeanordnung ist in regelmäßigen, mit der Kasse zu vereinbarenden Zeitabständen durch Zusammestellungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Meldungen zu ergänzen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
Einzelheiten sind mit der Kasse abzustimmen.
- 4.3.3 Aufbewahrung der Abrechnungsunterlagen
- 4.3.31 Die Abrechnungsbücher und Unterlagen sind sicher aufzubewahren und so zu ordnen, daß auch einzelne Unterlagen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Herausgabe an Dritte ist nur gegen Quittung zulässig. Die Rückgabe ist zu überwachen.
- 4.3.32 Bis fünf Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die Abrechnungsbücher mit den dazu gehörenden Verwarnungsblocks und sonstigen Unterlagen abgeschlossen und die letzten Eintragungen vorgenommen wurden, sind aufzubewahren:
- Verbrauchte Verwarnungsblocks, die wegen verschriebener oder sonst unbrauchbar gewordener Bescheinigungen nicht vollständig abgerechnet werden konnten,
 - Nachweisungen der Kasse über überwiesene Verwarnungsgelder,
 - Einzahlungsquittungen der Kassen und Geldinstitute,
 - Abrechnungsbücher,
 - für die Abrechnung der Verwarnungsgelder erstellte Nachweisungen, Listen und sonstige Unterlagen.
- 4.3.33 Die nach Ablauf von 5 Jahren auszusondernden Bücher und Unterlagen sind gemäß Nr. 7.3 der Aufbewahrungsbestimmungen (Anl. zu Nr. 21.1 VV zu § 71 LHO) zu vernichten.
- 4.3.34 Vollständig abgerechnete Verwarnungsblocks sind bis zur Durchführung der Rechnungsprüfung aufzubewahren. Ergeben sich bei der Rechnungsprüfung keine Beanstandungen, sind sie vom Rechnungsprüfer zur Vernichtung freizugeben.
Auf die Aufbewahrung der erledigten Notizteile (Anl. 3) kann nach Auswertung gemäß Nr. 4.3.44 verzichtet werden.
- 4.3.34 Die ordnungsgemäße Handhabung dieser Bestimmungen ist durch den Dienststellenleiter oder dessen Beauftragten durch unvermutete Kontrollen mindestens einmal monatlich zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist auf dem betreffenden Abrechnungsbogen des Abrechnungsbuches aktenkundig zu machen. Die von den Rechnungsprüfern vorzunehmenden Prüfungen bleiben hiervon unberührt.
- 4.3.4 Überwachung des Zahlungseingangs
- 4.3.41 In den Fällen der Nrn. 2.5.25 und 2.7.1 übergibt der Polizeivollzugsbeamte den ausgefüllten Notizteil (Anl. 3) seiner Dienststelle, die ihn an den für die Ausgabe und Abrechnung der Verwarnungsblocks Verantwortlichen weiterleitet.
- 4.3.42 Nach Eingang des Verwarnungsgeldes benachrichtigt die Kasse in einfacher Form die Polizeibehörde über den Zahlungseingang. Die Benachrichtigung muß die Dienststelle, das Geschäftszeichen und die Höhe des eingezahlten Betrages enthalten; Angaben über Namen und Anschrift des Einzahlers sind nur erforderlich, wenn das Geschäftszeichen nicht oder unvollständig angegeben ist. Die Polizeibehörde leitet die Benachrichtigung an die zuständige Dienststelle.
- 4.3.43 Der für die Abrechnung Verantwortliche überwacht den Zahlungseingang. Falls dieser nicht erfolgt, finden die Nrn. 2.5.26, 2.5.27, 2.5.34 und 2.7.2 Anwendung.
- 4.3.44 Der Notizteil (Anl. 3) dient nach Eingang des Verwarnungsgeldes ggf. der statistischen Erfassung der Verwarnungen für Formular „TÄT 1.“

5

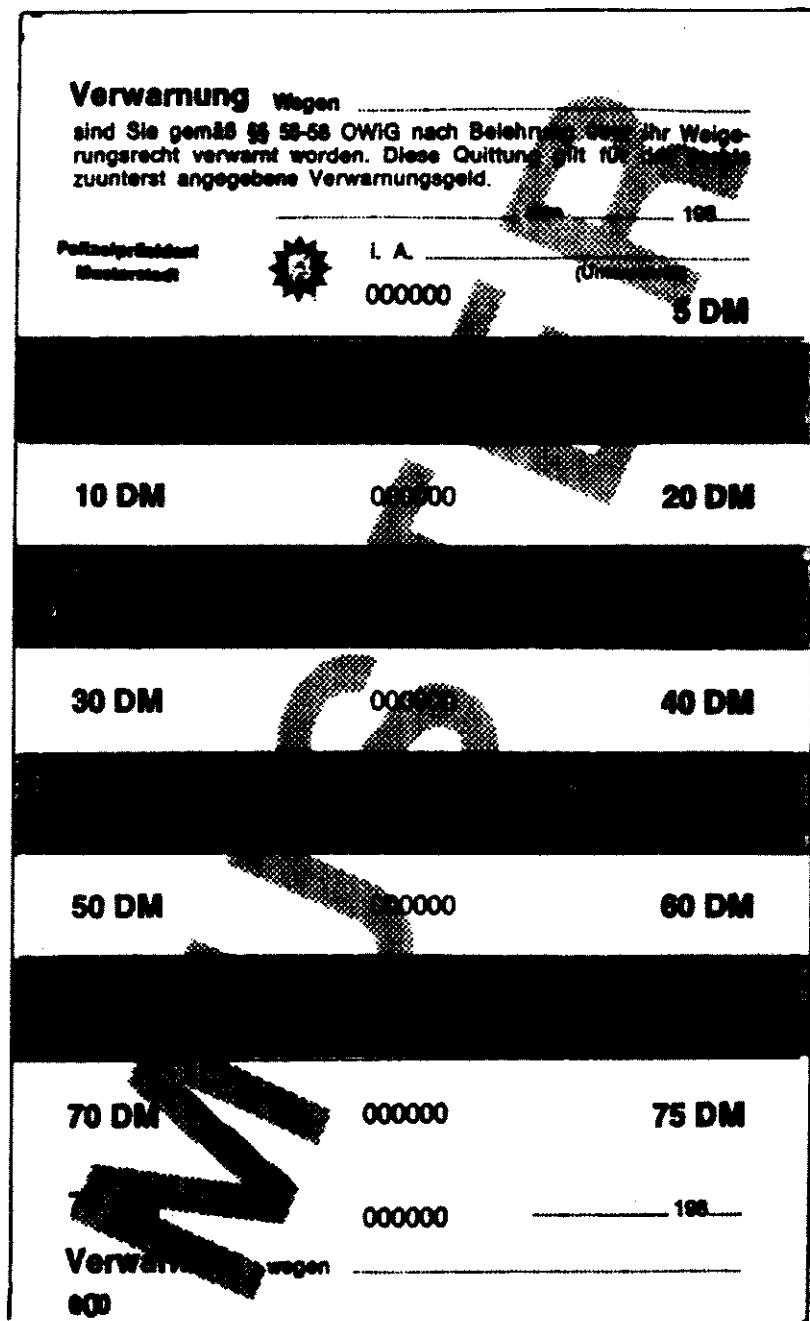
Schlußbestimmungen

Der bisherige Buß- und Verwarnungsgeldkatalog gilt bis zum Erlaß neuer Rechts- oder Verwaltungs-vorschriften durch den Bundesminister für Verkehr fort.

Der RdErl. v. 12. 2. 1981 (SMBI. NW. 20510) wird aufgehoben.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

Anlage 1



weiß

rot

weiß

rot

weiß

rot

weiß

rot

weiß

Anlage 2
(Zahlschein ohne Durchschriften)
GUTSCHRIFT (Zahlschein-) Überweisung durch

| | | |
|--|--|----------------|
| (Name und Sitz des beauftragten Kreditinstituts) | | (Bankleitzahl) |
| Empfänger | | Bankleitzahl |
| Konto-Nr. des Empfängers — bei - oder ein anderes Konto des Empfängers | | |
| Verwendungszweck (nur für Empfänger) | | DM |
| 03 110/112 10 | | |
| 000000 * /000 | | |
| Konto-Nr. des Auftraggebers — Auftraggeber/Einzahler | | |
| <input type="checkbox"/> Mehrzweckfeld <input checked="" type="checkbox"/> Konto-Nr. <input type="checkbox"/> Betrag <input checked="" type="checkbox"/> Bankleitzahl <input checked="" type="checkbox"/> Text | | |
| Bitte dieses Feld nicht beschriften und nicht bestempeln | | |

000000 * /000

Ort: _____
Straße: _____
Datum: _____ Uhr
Kennzeichen: _____
PKW/LKW/Krad. Fabrikat: _____
Wegen folgender Ordnungswidrigkeit:

sollen Sie verwarnt werden. Das setzt Ihr Einverständnis voraus. Sie können dieses dadurch erklären, daß Sie das

Verzerrungsgeld von _____ DM unverzüglich bei der Post, einer Sparkasse oder Bank einzahlen. Damit wird die Verwarnung wirksam. Die Angelegenheit ist abgeschlossen.

Geht der Betrag innerhalb einer Woche nicht ein, müssen Sie mit einer Anzeige zwecks Durchführung eines Bußgeldverfahrens rechnen, in dem ggf. weitere Kosten (Gebühren und Auslagen) entstehen.

Im Auftrag

Polizeipräsident
Münsterstadt

Unterschrift

Sir

Anlage 3**Notizteil**

| | |
|-------------------------------|----------------------|
| (Name, ggf. auch Geburtsname) | |
| (Vornamen) | |
| (Geburtsstag) | (Geburtsort) |
| (PLZ, Wohnort) | (Straße, Hausnummer) |

Vermerke über Sachverhalt, Anhörung, ges. Vertreter usw.

000000 * /000

Ort: _____
Straße: _____
Datum: _____ Uhr
Kennzeichen: _____
PKW/LKW/Krad. Fabrikat: _____
Wegen folgender Ordnungswidrigkeit:

sollen Sie verwarnt werden. Das setzt Ihr Einverständnis voraus. Sie können dieses dadurch erklären, daß Sie das

Verzerrungsgeld von _____ DM unverzüglich bei der Post, einer Sparkasse oder Bank einzahlen. Damit wird die Verwarnung wirksam. Die Angelegenheit ist abgeschlossen.

Geht der Betrag innerhalb einer Woche nicht ein, müssen Sie mit einer Anzeige zwecks Durchführung eines Bußgeldverfahrens rechnen, in dem ggf. weitere Kosten (Gebühren und Auslagen) entstehen.

Im Auftrag

Polizeipräsident
Münsterstadt

Unterschrift

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--------------------------|--------------|-------------|----------|-----------------------|---------------------|-------------|-------------|--------------------|-------------|-------------------|--------------------------|---|
| <p>(Dienststelle) Az. / Tgb. Nr.</p> <p>An die Straßenverkehrsbehörde (Zulassungsstelle)</p> <p>(Bitte im untenstehenden Feld Anschrift einsetzen)</p> <p>Urschriftlich zurückgesandt.</p> | | <p>Es wird gebeten, die <input type="checkbox"/> Halterdaten <input type="checkbox"/> Fahrzeugdaten mitzuteilen.</p> <p>Im Auftrag</p> | <p>Amtl. Kennzeichen</p> | | | | | | | | | | | | |
| | | <p>Datum</p> | <p>Unterschrift</p> | | | | | | | | | | | | |
| | | <table border="1"> <tr><td>Familienname</td></tr> <tr><td>Geburtsname</td></tr> <tr><td>Vornamen</td></tr> <tr><td>Geburtsdatum und -ort</td></tr> <tr><td>Straße / Hausnummer</td></tr> <tr><td>PLZ und Ort</td></tr> <tr><td>Fahrzeugart</td></tr> <tr><td>Fahrzeughersteller</td></tr> <tr><td>Fahrzeugtyp</td></tr> <tr><td>Fahrgestellnummer</td></tr> <tr><td>Tag der ersten Zulassung</td></tr> <tr><td>Weitere Fragen oder besondere Bemerkungen, ggf. auch der Zulassungsstelle:</td></tr> </table> | | Familienname | Geburtsname | Vornamen | Geburtsdatum und -ort | Straße / Hausnummer | PLZ und Ort | Fahrzeugart | Fahrzeughersteller | Fahrzeugtyp | Fahrgestellnummer | Tag der ersten Zulassung | Weitere Fragen oder besondere Bemerkungen, ggf. auch der Zulassungsstelle: |
| Familienname | | | | | | | | | | | | | | | |
| Geburtsname | | | | | | | | | | | | | | | |
| Vornamen | | | | | | | | | | | | | | | |
| Geburtsdatum und -ort | | | | | | | | | | | | | | | |
| Straße / Hausnummer | | | | | | | | | | | | | | | |
| PLZ und Ort | | | | | | | | | | | | | | | |
| Fahrzeugart | | | | | | | | | | | | | | | |
| Fahrzeughersteller | | | | | | | | | | | | | | | |
| Fahrzeugtyp | | | | | | | | | | | | | | | |
| Fahrgestellnummer | | | | | | | | | | | | | | | |
| Tag der ersten Zulassung | | | | | | | | | | | | | | | |
| Weitere Fragen oder besondere Bemerkungen, ggf. auch der Zulassungsstelle: | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

1597

Dienststelle

Anz.-Nr.

Ort

Datum

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige Urschrift des Bußgeldbescheides

Verjährt am

Name und Anschrift des
gesetzl. Vertreters/Verteidigers/Zust. Bev.*)

| | |
|-------------------------------------|--|
| Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde | |
| Herrn / Frau *) | |
| Vorname | |
| Familienname | |
| Straße | |
| PLZ/Ort | |

Führerschein Kl. ausgest. am
durch
erweitert
KOM/Taxi/Mietwg./*)-Fsch. ausgest. am
durch

Dem Betroffenen wird zur Last gelegt,
Uhrzeit

am
in

als Führer/Halter*)

Geb.-Name***)

Geb.-Tag-/Ort

Geschlecht M = 1 W = 2 Jugendlicher Heranwachsender = 1 = 2

d. (Fahrzeugart)
Fabrikat
Kennz.
als Radfahrer/Fußgänger*) /

folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/ begangen zu haben **)

| Verl. Vorschr. §§ |
|-------------------|
| |

Bemerkungen/Tatfolgen

Beweismittel: Angaben des Betroffenen Gutachten Foto Fahrschreiber Radarmessung Zeugenaussage
Anzeigerstattter (A)/Zeugen (Z)

Verfügung der Polizei

Verwarnung in Höhe von DM 5 10 20 30 40 50 60 70 75

nicht angenommen nicht gezahlt I. A.
Unterschrift und Amtsbezeichnung des anzeigenenden Beamten

Schriftliche Verwarnung / Anhörungsbogen *)
versandt am nicht zurückgesandt

KBA-Anfrage *****) versandt am
eingegangen

Einstellung des Verfahrens weilTatbeweis Täterfeststellung nicht möglichErmittlungsaufwand unverhältnismäßig hoch Verzicht auf weitere Verfolgung angebracht **Vorschlag für die Bußgeldstelle**

a) Geldbuße DM
Fahrverbot Monat(e), ausgen. Kl.

Kostenblatt anbei

b) Einstellung und Kostenentscheidung
gemäß § 25 a StVG

Anm.:

, den
I. A.
Unterschrift und Amtsbezeichnung des prüfenden Beamten

für Bußgeldstelle - (1)

Verkehrsordnungswidrigkeit

**Entscheidung der Bußgeldstelle
nach Abschluß der Ermittlungen**

Geldbuße DM

Fahrverbot Monat(e), ausgen. Kl.

Kosten trägt der Betroffene

Gebühr DM

Auslagen der Bußgeldstelle DM

Auslagen der Polizei DM

Gesamtbetrag DM**Einstellung des Verfahrens, weil**Tatbeweis Täterfeststellung nicht möglich

Verjährung eingetreten am

Weitere Verfolgung nicht angebracht Kostenentscheidung gemäß § 25 a StVG Bescheid / Einstellungsmitteilung an Betroffenen gesetzl. Vertreter Verteidiger Zust. Bev. Ausfertigung an gesetzl. Vertreter Verteidiger Wt. Anzeigerstattter

, den

I. A. (Unterschrift)

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig genannten Behörde Einspruch einlegen.

Wird der Einspruch schriftlich eingelebt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingegangen ist.

Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Der Einspruch muß in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Sie haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die Tatsachen und Beweismittel zu benennen, die Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Ich weise Sie jedoch darauf hin, daß Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können.

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteilige Entscheidung getroffen werden.

Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid trotz Ihres Einspruchs nicht zurück, so leitet sie den Vorgang über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung weiter.

Hinweise bei einem Fahrverbot

Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft des Bußgeldbescheides wirksam. Von diesem Zeitpunkt an ist Ihnen das Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art (auch Mofa) im Straßenverkehr verboten, sofern der Bußgeldbescheid nicht ausdrücklich Ausnahmen zuläßt. Wenn Sie trotzdem ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich nach § 21 StVG strafbar.

Unabhängig von dem Beginn der Wirksamkeit des Fahrverbots wird die Verbotsfrist erst von dem Tag an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung genommen oder an dem das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, Ihren Führerschein oder Fahrausweis (auch Ersatzführerschein, Bundeswehrführerschein und dgl.) sofort nach Rechtskraft der umseitig genannten Behörde zu übersenden oder abzuliefern, weil sich sonst die Verbotsfrist um die Zeitspanne zwischen Rechtskraft und Ablieferung zu Ihrem Nachteil verlängert. Wenn Sie Ihren Führerschein nicht übersenden oder abliefern, muß er beschlagnahmt werden.

Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Sollten Sie zahlungsunfähig sein, so haben Sie der umseitig angegebenen Behörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist; geeignete Nachweise (z. B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Beleg über Sozialhilfe) sind beizufügen. Auf Antrag kann Ihnen unter diesen Umständen ggf. Ratenzahlung gewährt werden.

Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig dar tun, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht zur Beitreibung der Geldbuße gegen Sie Erzwingungshaft anordnen.

Zahlungen sind zu leisten an

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen oder sonstigen Eingaben ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens unerlässlich.

1. Bescheid zugestellt am rechtskräftig seit
2. Nachricht an KBA fertigen abgesandt am
3. Sollstellung fertigen
4. Bei Fahrverbot, Wohnortbehörde benachrichtigen
5. Vermerk zur Liste
6. ZdA Datum/Unterschrift

Dienststelle

Aktenzeichen

Ort

Datum

Schriftliche Verwarnung / Anhörungsbogen*)**Eilsache**

| | |
|------------------------|--|
| Herrn / Frau *) | |
| Vorname | |
| Familienname | |
| Straße | |
| PLZ/Ort | |

Sehr geehrter Verkehrsteilnehmer /
Kraftfahrzeughalter *)**Dem Betroffenen wird zur Last gelegt,**

Uhrzeit

am
in

..... als Führer/Halter*)

d. (Fahrzeugart)

Fabrikat

Kennz.

als Radfahrer/Fußgänger*)/

folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/..... begangen zu haben *)

| | | Verl. Vorschr. §§ |
|--|--|-------------------|
| | | |

Bemerkungen/Tatfolgen

Beweismittel: Angaben des Betroffenen Gutachten Foto Fahrtschreiber Radarmessung Zeugenaussage

Anzeigeerstatter (A) / Zeugen (Z)

I. Schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld

Wegen der oben bezeichneten Ordnungswidrigkeit werden Sie hiermit unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes in Höhe von DM verwarnt (§§ 56, 57 OWiG). Die Verwarnung wird nur wirksam, wenn Sie mit ihr einverstanden sind und das festgesetzte Verwarnungsgeld innerhalb einer Woche (ab Zugang dieses Schreibens) auf das Konto Nr. BLZ bei zahlen.

Bei allen Zahlungen oder Eingaben ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens unbedingt erforderlich.

Falls Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind, gilt folgendes:

II. Anhörung zur Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeige

Nach § 55 OWiG wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Sie sind aber in jedem Fall – auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben – verpflichtet, die Fragen zur Person (Nr. 1 der Rückseite) vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Der ausgefüllte Fragebogen ist innerhalb einer Woche ab Zugang des Schreibens zurückzusenden.

Sofern Sie sich nicht zu der Beschuldigung äußern, kann ohne weitere Anhörung zur Sache ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden.

Falls Sie sich äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne Rückäußerung der Verwaltungsbehörde ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlaß eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden.

Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien des Verantwortlichen unter den Angaben auf der Rückseite zu Nr. 4 mit; hierzu sind Sie nicht verpflichtet.

Sofern es sich um einen Halt- oder Parkverstoß handelt, können Ihnen als Halter des Kfz die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn dessen Führer nicht ermittelt werden kann oder seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordert würde. Sie haben dann auch Ihre Auslagen zu tragen (§ 25 a StVG). Hiermit erhalten Sie Gelegenheit, sich auch hierzu innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens zu äußern.

Im übrigen kann dem Halter eines Kfz bei Verkehrsverstößen die Führung eines Fahrtenebuchs auferlegt werden, wenn nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat (§ 31 a StVZO).

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Unterschrift

Schriftliche Äußerung zu umseitigem Sachverhalt

1 Angaben zu Ihrer Person
(Pflichtangaben)

- 1.1 Familienname
ggf. auch Geburtsname
- 1.2 Vornamen
(Rufnamen unterstreichen)
- 1.3 PLZ, Wohnort
- 1.4 Straße und Hausnummer
- 1.5 Geburtstag
- 1.6 Geburtsort

2 Angaben zum gesetzlichen Vertreter
(Bei Personen bis zum 18. Lebensjahr)

Namen, Verwandtschaftsverhältnis und Anschrift
des gesetzl. Vertreters (Eltern, Vormund)

3 Angaben zur Fahrerlaubnis

Führerschein Klasse ausgestellt am durch
erweitert am auf Klasse durch Straßenverkehrsbehörde
besonderer Führerschein zur Fahrgastbeförderung
ausgestellt am durch Straßenverkehrsbehörde

4 Angaben zur Sache

Wird der Verkehrsverstoß zugegeben? ja. Wenn nein, aus welchen Gründen:

Bitte zurücksenden an

Für weitere Ausführungen besonderes Blatt beifügen.

, den

Unterschrift

Nachricht an das Kraftfahrt-Bundesamt

Name und Anschrift des
gesetzl. Vertreters/Verteidigers/Zust. Bev.*)

Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde

Herrn / Frau *)

Vorname

Familienname

Straße

PLZ/Ort

Geb.-Name***)

Geb.-Tag/-Ort

Geschlecht M = 1
W = 2

Jugendlicher
Heranwachsender = 1
= 2

Führerschein Kl. ausgest. am
durch
erweitert
KOM/Taxi/Mietwg./*)-Fsch. ausgest. am
durch

Der Betroffene hat Uhrzeit

am
in

als Führer/Halter*)
d. (Fahrzeugart)
Fabrikat
Kennz.
als Radfahrer/Fußgänger*) /

Tatkennziffer****) folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/ begangen

| | | |
|--|--|--|
| | | |
|--|--|--|

Bemerkungen/Tatfolgen

Beweismittel: Angaben des Betroffenen Gutachten Foto Fahrschreiber Radarmessung Zeugenaussage
Anzeigerstatter (A) / Zeugen (Z)

Verl. Vorschr. §§

Vfg. der Verw. Beh.

Geldbuße

DM

Fahrverbot Monat(e), ausgen. Kl.

An das

Kraftfahrt-Bundesamt

2390 Flensburg

Der Bußgeldbescheid vom

ist rechtskräftig seit

Im Auftrag

(Unterschrift)

1603

Bußgeldbescheid

(Ausfertigung)

Bei allen Zuschriften unbedingt das Aktenzeichen angeben!

Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde

Herrn / Frau

Vorname

Familienname

Straße

PLZ/Ort

Geb.-Name

Geb.-Tag/-Ort

Geschlecht M = 1
W = 2Jugendlicher = 1
Heranwachsender = 2

Name und Anschrift des
gesetzl. Vertreters/Verteidigers/Zust. Bev.

Führerschein Kl. ausgest. am
durch
erweitert
KOM/Taxi/Mietwg./ -Fsch. ausgest. am
durch

Ihnen wird zur Last gelegt,

Uhrzeit

am
in

als Führer/Halter
d. (Fahrzeugart)
Fabrikat
Kennz.
als Radfahrer/Fußgänger /

folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/..... begangen zu haben

| | | Verl. Vorschr. §§ |
|--|--|-------------------|
| | | |

Bemerkungen/Tatfolgen

Beweismittel: Angaben des Betroffenen Gutachten Foto Fahrtsschreiber Radarmessung Zeugenaussage
Anzeigeerstatter (A) / Zeugen (Z)

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie

1. eine Geldbuße festgesetzt (§ 17 OWiG) in Höhe von
2. ein Fahrverbot angeordnet (§ 25 StVG) für die Dauer von
3. Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 105, 107 OWiG i. V. m. §§ 464 Abs. 1, 465 StPO)



..... Monat(en), ausg. Kl.

DM

Gebühr

DM

Auslagen der Bußgeldstelle

DM

Auslagen der Polizei

DM

zu zahlender Gesamtbetrag

DM

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der obengenannten Behörde Einspruch einlegen.

Wird der Einspruch schriftlich eingezogen, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingegangen ist.

....., den

Im Auftrag
Unterschrift

Zahlungsaufforderung sowie Hinweise für den Fall des Einspruchs und des Fahrverbots siehe Rückseite!

Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Der Einspruch muß in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Sie haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die Tatsachen und Beweismittel zu benennen, die Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Ich weise Sie jedoch darauf hin, daß Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können.

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden.

Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid trotz Ihres Einspruchs nicht zurück, so leitet sie den Vorgang über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung weiter.

Hinweise bei einem Fahrverbot

Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft des Bußgeldbescheides wirksam. Von diesem Zeitpunkt an ist Ihnen das Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art (auch Mofa) im Straßenverkehr verboten, sofern der Bußgeldbescheid nicht ausdrücklich Ausnahmen zuläßt. Wenn Sie trotzdem ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich nach § 21 StVG strafbar.

Unabhängig von dem Beginn der Wirksamkeit des Fahrverbots wird die Verbotsfrist erst von dem Tag an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung genommen oder an dem das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, Ihren Führerschein oder Fahrausweis (auch Ersatzführerschein, Bundeswehrführerschein und dgl.) sofort nach Rechtskraft der umseitig genannten Behörde zu übersenden oder abzuliefern, weil sich sonst die Verbotsfrist um die Zeitspanne zwischen Rechtskraft und Ablieferung zu Ihrem Nachteil verlängert. Wenn Sie Ihren Führerschein nicht übersenden oder abliefern, muß er beschlagnahmt werden.

Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Sollten Sie Zahlungsunfähig sein, so haben Sie der umseitig angegebenen Behörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist; geeignete Nachweise (z. B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Beleg über Sozialhilfe) sind beizufügen. Auf Antrag kann Ihnen unter diesen Umständen ggf. Ratenzahlung gewährt werden.

Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig dar tun, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht zur Beitreibung der Geldbuße gegen Sie Erzwinghaft anordnen.

Zahlungen sind zu leisten an

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen oder sonstigen Eingaben ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens unerlässlich.

| | | | |
|---------------------------|---|-----|--|
| Weiterenden innerhalb des | | 1.5 | Landgerichtsbezirks |
| 1.4 | <input type="checkbox"/> Amtsgerichtsbezirks | | |
| 1.6 | <input checked="" type="checkbox"/> Bereichs der Deutschen Bundespost | 1.7 | Bereichs der Deutschen Bundespost; jedoch nicht nach Berlin (West) |

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen1.9 Keine Ersatzzustellung an:1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen**A Zustellung durch Übergabe oder Zurückklassen nach Annahmeverweigerung**

Die mit obiger Anschrift (1.3) und Geschäftsnummer (1.1) versehene Sendung (verschlossenes Schriftstück) habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zugestellt.

| | | |
|---|--|---|
| 2 Art der Zustellung bei Einzelperson, Einzelfirma, Rechtsanwalt usw. | Persönliche Zustellung | 2.1 <input type="checkbox"/> Ich habe die Sendung dem Empfänger/Inhaber der Einzelfirma persönlich (3.1 oder 3.2). |
| | Ersatzzustellung im Geschäftskontor | 2.2 <input type="checkbox"/> Ich habe den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst im Geschäftskontor nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem Bediensteten (3.2). |
| | Ersatzzustellung in der Wohnung | 2.3 <input type="checkbox"/> Ich habe den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst in der Wohnung nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen/im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen (3.2). |
| | Ersatzzustellung an den Hauswirt/Vermieter | 2.4 <input type="checkbox"/> Ich habe in der Wohnung weder den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst noch einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einen im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen angetroffen. Daher habe ich die Sendung dem im selben Haus wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirt/Vermieter (3.2). |
| bei juristischer Person, Gesellschaft, Gemeinschaft (Vereinigung) | Persönliche Zustellung | 2.5 <input type="checkbox"/> Ich habe die Sendung einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Vorsteher) persönlich (3.1 oder 3.2). |
| | Ersatzzustellung im Geschäftskontor | 2.6 <input type="checkbox"/> Ich habe während der gewöhnlichen Geschäftsstunden das Geschäftskontor (4.1 oder 4.2) aufgesucht und dort keinen Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Vorsteher) erreicht. Daher habe ich die Sendung dort dem Bediensteten (3.2). |
| | Ersatzzustellung in der Wohnung | 2.7 <input type="checkbox"/> Ein besonderes Geschäftskontor ist nicht vorhanden. In der Wohnung (4.1 oder 4.2) des in der Anschrift (1.3) bezeichneten Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorsteher) habe ich diesen nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen/im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen (3.2). |
| | Ersatzzustellung an den Hauswirt/Vermieter | 2.8 <input type="checkbox"/> des Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorsteher), Herrn/Frau/Frl. (Vorname, Name) 2.9 <input type="checkbox"/> Ein besonderes Geschäftskontor ist nicht vorhanden. In der Wohnung (4.1 oder 4.2) des in der Anschrift (1.3) bezeichneten Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorsteher) habe ich weder diesen noch einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einen im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen angetroffen. Daher habe ich die Sendung dem im selben Haus wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirt/Vermieter (3.2). |

| | | |
|--|---|--------------------------------------|
| 3 Person, der die Sendung übergeben/bei der sie zurückgelassen wurde | 3.1 <input type="checkbox"/> und zwar dann in der Anschrift (1.3) namentlich bezeichneten Einzelpfänger/Vertretungsberechtigten | 3.2 Herrn /Frau/Frl. (Vorname, Name) |
|--|---|--------------------------------------|

| | | |
|----------------------|--|--|
| 4 Ort der Zustellung | 4.1 <input type="checkbox"/> unter der Zustellanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Zustellamtsnummer) - wie in 1.3- | 4.2 an folgendem Ort - soweit von 1.3 abweichend - (Straße und Hausnummer) (ggf. Postleitzahl, Ort, Zustellamtsnummer) |
|----------------------|--|--|

| | | |
|-----------------------|---|--|
| 5 Form der Zustellung | 5.1 <input type="checkbox"/> übergeben. | 5.2 zu übergeben versucht. Da er die Annahme verweigerte, habe ich die Sendung am Ort der Zustellung zurückgelassen. (Nicht bei 2.4, 2.9, 2.10) |
|-----------------------|---|--|

Den Tag der Zustellung, ggf. mit Uhrzeit, habe ich auf der Sendung vermerkt.
Die Zustellung habe ich ausgeführt.

| | | | |
|--|-----------------|------------------------------|---------------------------------|
| 6 Zeit der Zustellung, Unterschrift (zu 4) | 6.1 Datum am | 6.2 Auf Verlangen Uhrzeit um | 6.3 Unterschrift des Zustellers |
|--|-----------------|------------------------------|---------------------------------|

B Zustellung durch Niederlegung

I Ich habe heute in meiner Eigenschaft als Postbediensteter versucht, die mit umseitiger Anschrift (1.3) und Geschäftsnr. (1.1) versehene Sendung (verschlossenes Schriftstück) zuzustellen.

| | | |
|--|--|---|
| 7 Ort des Zustellversuchs | 7.1 <input type="checkbox"/> In der Wohnung des in der Anschrift bezeichneten Empfängers (Einzelperson, Einzelfirma, Rechtsanwalt usw.) - Name und Zustellanschrift wie 1.3- | Für die in der Anschrift (1.3) bezeichnete juristische Person, Behörde, Gesellschaft oder Gemeinschaft (Vereinigung) ist ein besonderes Geschäftskontor nicht vorhanden. In der Wohnung 7.2 <input type="checkbox"/> des in der Anschrift bezeichneten Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorsteher) - Name und Zustellanschrift wie in 1.3- 7.3 des Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorsteher) Herrn/Frau/Frl. (Vorname, Name) (Straße und Hausnummer) (Postleitzahl, Ort, ggf. Zustellamtsnummer) |
| | | |
| | | |

habe ich weder den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma/Vertretungsberechtigten noch einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einen im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen angetroffen. Auch eine Übergabe an den Hauswirt/Vermieter war nicht möglich.
 Ich habe unter der Anschrift des Empfängers (1.3, ggf. 7.3) die schriftliche Benachrichtigung über die vorzunehmende Niederlegung (10.1 bis 11.3)

| | | |
|---|--|---|
| 8 Benachrichtigung über die vorzunehmende Niederlegung | 8.1 <input type="checkbox"/> - wie bei gewöhnlichen Briefen üblich - in den Hausbriefkasten eingelegt. | 8.2 in der für ihn bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe) 8.3 Herrn/Frau/Frl. (Vorname, Name, Straße und Hausnummer) der/die in der Nachbarschaft wohnt, zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war. 8.4 an der Wohnungstür des Empfängers befestigt, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war. |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

| | | |
|------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|
| 9 Unterschrift (zu B I) | 9.1 Unterschrift des Zustellers | 9.2 Datum des Zustellversuchs |
| | | |

II Ich habe in meiner Eigenschaft als Postbediensteter die mit umseitiger Anschrift (1.3) und Geschäftsnr. (1.1) versehene Sendung (verschlossenes Schriftstück) durch Niederlegung beim Postamt

| | | |
|--|--|--|
| 10 Ort der Niederlegung | 10.1 Postleitzahl, Ort, Bezeichnung des Postamts in | zugestellt. Den Tag der Zustellung durch Niederlegung, ggf. mit Uhrzeit, habe ich auf der Sendung vermerkt. Die Zustellung durch Niederlegung habe ich ausgeführt. |
| | | |

| | | | |
|--|-----------------------------|----------------------------|--|
| 11 Zeit der Zustellung durch Niederlegung, Unterschrift (zu B II) | 11.1 Datum der Niederlegung | 11.2 Auf Verlangen Uhrzeit | 11.3 Unterschrift des Postbediensteten, der die Sendung niedergelegt hat |
| | am | um | Uhr. |

**Postzustellungsurkunde/Postzustellungsauftrag
zurück an Absender****12 Postdienstlicher Vermerk
über den Grund der Nichtzustellung**

| | |
|---|--|
| 12.1 <input type="checkbox"/> Empfänger unbekannt | 12.2 <input type="checkbox"/> Empfänger unbekannt verzogen |
| 12.3 Weiterversendung nicht verlangt/nicht möglich; Empfänger verzogen nach: (Straße und Hausnummer) | |
| (Postleitzahl, Ort, ggf. Zustellamtsnummer) | |
| 12.4 <input type="checkbox"/> Empfänger verstorben | 12.5 <input type="checkbox"/> Firma erloschen |
| 12.6 Anderer Grund | |

12.7 Namenszeichen

12.8 Datum

Antrag auf Auskunft aus dem Verkehrszentralregister

Herrn / Frau

Vorname

Familienname

Straße

PLZ/Ort

Geb.-Name *)

Geb.-Tag/-Ort

An das

Kraftfahrt-Bundesamt**2390 Flensburg**

Es wird um Auskunft aus dem Verkehrszentralregister nach § 30 Straßenverkehrsgesetz für Zwecke der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit gebeten.

Dienststempel-
abdruck

Behörde

Ort, Datum

Geschäftsnummer

Unterschrift

Kraftfahrt-Bundesamt

2390 Flensburg, den

U. an einsendende
Stelle zurückgesandt. Hier Anschrift für Rückantwort eintragen!

Zahl der Anlagen:

(Abweichungen zur Person in den Registerunterlagen bzw. schlecht leserliche Angaben sind rot gekennzeichnet, ggf. ist eine Identitätsprüfung erforderlich.)

Im Auftrag

T a t k e n n z i f f e r n

Straftaten

| | |
|--|-----|
| A 1 Verkehrsunfallflucht | 7 P |
| Straßenverkehrsgefährdung durch Führen eines Fahrzeugs bei Fahrunsicherheit infolge | |
| A 2 Alkoholgenusses | 7 P |
| A 3 Genusses anderer berauscheinender Mittel | 7 P |
| A 4 geistiger oder körperlicher Mängel | 7 P |
| grob verkehrswidriges und rücksichtloses(s) | |
| A 5 Vorfahrtsfluchtung | 7 P |
| A 6 Fehlverhalten beim Überholen | 7 P |
| A 7 Fehlverhalten an Fußgangerüberwegen | 7 P |
| A 8 zu schnelles Fahren | 7 P |
| A 9 Mißachtung des Rechtsfahrbetriebs | 7 P |
| A 10 Wenden oder versuchtes Wenden auf Autobahnen | 7 P |
| A 11 Nichtkenntlichmachung haltender oder liegegebliebener Fahrzeuge | 7 P |
| Führen eines Fahrzeugs bei Fahrunsicherheit infolge | |
| A 12 Alkoholgenusses | 7 P |
| A 13 Genusses anderer berauscheinender Mittel | 7 P |
| A 14 Rauschtrat *) | 7 P |
| A 15 Fahren ohne Fahrerlaubnis | 6 P |
| A 16 Fahren trotz Fahrverbots oder trotz Verwarnung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins | 6 P |
| A 17 Kennzeichenmissbrauch | 6 P |
| A 18 Gebrauch oder Gestalten des Gebrauchs unversicherter Kraftfahrzeuge oder Anhänger | 6 P |
| A 19 Unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen | 5 P |
| A 20 Notfahrt *) | 5 P |
| A 21 Totung *) | 5 P |
| A 22 Körperverletzung *) | 5 P |
| A 23 Andere Straftaten *) | 5 P |

Ordnungswidrigkeiten

| | |
|--|-----|
| <u>0,8 Promille-Grenze (§ 24a StVG)</u> | |
| B 1 Führen eines Kraftfahrzeugs unter Alkoholeinfluß (mindestens 0,8 Promille) | 4 P |
| Verfahrt, Verkehrsregelung | |
| Nichtbeachten der Vorfahrt durch | |
| C 1 Kraftfahrzeugführer (soweit nicht A 5) | 3 P |
| C 2 Führer anderer Fahrzeuge | 1 P |
| C 3 Nichtbeachten des Rotlichts (als Wechsel- oder Dauerlichtzeichen) von Lichtzeichenanlagen oder des Haltezeichens von Polizeibeamten oder großes Nichtbeachten des STOP-Zeichens durch Fahrzeugführer | 3 P |
| C 4 Unzulässiges Überqueren von Bahnübergängen durch Fahrzeugführer | 3 P |
| C 5 Nichtbeachten der sonstigen vorfahrtregelnden Verkehrszeichen | 1 P |
| C 6 Nichtbeachten der sonstigen Verkehrsregelung durch Polizeibeamte, Verkehrszeichen oder Verkehrsseinrichtungen | 1 P |

| | | <u>An-, Ein- oder Ausfahren, Abbiegen</u> | | <u>Ladung, Ladegeschäft</u> | |
|---|--|---|--|-----------------------------|--|
| D 1 | Verbotenes Ein- oder Ausfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen | 3 P | Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen/Zulassen der Inbetriebnahme mit | | |
| D 2 | Falsches Ein- oder Anfahren unter Gefährdung anderer | 2 P | K 1 mangelhaft gesicherter Ladung | 3 P | |
| D 3 | Falsches Verhalten beim Abbiegen unter Gefährdung anderer | 2 P | K 2 einer Ladung mit unzulässiger Höhe/Breite/Länge oder mit unzulässig herausragender Ladung | 1 P | |
| D 4 | Falsches Verhalten beim Ein- oder Anfahren oder beim Abbiegen in sonstigen Fällen | 1 P | Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten oder Anhängelasten eines Fahrzeugs | | |
| Wenden, Rückwärtsfahren | | | K 3 um mehr als 20 % für Führen oder um mehr als 10 % für Anordnen/Zulassen der Inbetriebnahme | 3 P | |
| E 1 | Wenden oder Rückwärtsfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen (soweit nicht A 10) | 4 P | K 4 in anderen Fällen | 1 P | |
| E 2 | Falsches Verhalten beim Wenden unter Gefährdung anderer (soweit nicht E 1) | 2 P | K 5 Unzulässige Mitnahme von Personen auf Kraftfahrzeugen oder Anhängern | 1 P | |
| E 3 | Behindern oder Gefährden des Verkehrs beim Rückwärtsfahren (soweit nicht E 1) | 1 P | | | |
| Überholen, Vorbeifahren, Begegnen | | | | | |
| F 1 | Verbotenes Überholen oder Vorbeifahren durch Kraftfahrzeugführer an Fußgangerüberwegen unter Gefährdung von Fußgängern (soweit nicht A 7) | 4 P | | | |
| F 2 | Überholen bei Unübersichtlichkeit oder bei unklarer Verkehrslage | 4 P | | | |
| F 3 | unter Nichtbeachtung von Überholverbotszeichen oder Fahrstreifenbegrenzungen | 3 P | | | |
| F 4 | Verbotenes Rechtsüberholen außerhalb geschlossener Ortschaften | 3 P | | | |
| F 5 | Behindern oder Gefährden des Gegenverkehrs nachfolgenden Verkehrs oder des überholten Fahrzeugs beim Überholen | 1 P | | | |
| F 6 | Unzulässiger Fahrstreckenwechsel unter Gefährdung anderer | 2 P | | | |
| F 7 | Falsches Vorbeifahren an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel | 2 P | | | |
| F 8 | Sonstiges Fehlverhalten beim Überholen Überholwerden Vorbeifahren | 1 P | | | |
| F 9 | Verletzen des Rechtsfahrbetriebs bei(m) Gegenverkehr Überholwerden an Kuppen in unübersichtlichen Kurven bei sonstiger Unübersichtlichkeit | 2 P | | | |
| Geschwindigkeit | | | | | |
| Uberschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit | | | | | |
| innerhalb geschl. Ortschaften | | außerhalb geschl. Ortschaften | | | |
| G 1 | um mehr als 40 km/h | 4 P | | | |
| G 2 | um mehr als 25 km/h | 3 P | | | |
| G 3 | um bis zu 25 km/h | 1 P | | | |
| G 4 | Überhöhte Geschwindigkeit bei Unübersichtlichkeit oder an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergangen | 3 P | | | |
| Sicherheitsabstand | | | | | |
| Ungenugender Sicherheitsabstand | | | | | |
| H 1 | bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h | 3 P | | | |
| H 2 | in anderen Fällen | 1 P | | | |
| Parken | | | | | |
| J 1 | Verbotenes Parken auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen | 2 P | | | |
| J 2 | Sonstiges verbotenes Parken | 1 P | | | |
| M 1 Beförderung von Fahrgästen in einem Kraftomnibus, einer Kraftdroschke, einem Mietwagen, einem Krankenkraftwagen oder in einem hinter einem Kraftfahrzeug mitgeführten Omnibusanhänger vorgenommen/angeordnet zugelassen, obwohl der Führer des Fahrzeugs Zuges die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgästbeförderung nicht besitzt | | | | | |
| M 2 | Gebrauch oder Gestalten des Gebrauchs zulassungspflichtiger Fahrzeuge ohne Zulassung oder betriebszulaubnspflichtiger Fahrzeuge ohne Betriebszulaubnis | 3 P | | | |
| M 3 | Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften ohne Licht oder nur mit Standlicht bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen | 3 P | | | |
| M 4 | Sonstiges Fahren ohne Licht oder mit unzulässiger oder unzulänglicher Beleuchtungseinrichtung (soweit nicht L 3) | 1 P | | | |
| M 5 | Nicht- oder ungenugendes Kenntlichmachen liegegebliebener Fahrzeuge (soweit nicht A 11) | 2 P | | | |
| M 6 | Überschreiten der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung um mehr als 4 Monate | 2 P | | | |
| M 7 | Gefährden anderer Verkehrsteilnehmer beim Ein- oder Aussteigen | 1 P | | | |
| M 8 | Übermäßige Geräusch-, Abgas- oder Rauchentwicklung | 1 P | | | |
| M 9 | Unzulässiges oder verkehrsgefährdendes Schleppen oder Abschleppen von Fahrzeugen | 1 P | | | |
| M 10 | Vorschrittwidriges Verhalten von Fußgängern, Radfahrern, Reitern und anderen Nicht-Kraftfahrzeugführern | 1 P | | | |
| M 11 | Führen eines Fahrzeugs trotz körperlicher oder geistiger Mängel (soweit nicht Strafbestand oder B 1) | 1 P | | | |
| M 12 | Andere nicht aufgeführte Ordnungswidrigkeiten | 1 P | | | |

Minweis: Bei Tatmehrheit sind sämtliche Kennziffern der verletzten Vorschriften anzugeben. In diesem Falle werden die Punkte für jede Verkehrszuwidderhandlung addiert. Bei Tatineinheit sind ebenfalls sämtliche Kennziffern der verletzten Vorschriften anzugeben; jedoch wird in diesem Fall nur die Zuwidderhandlung mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt.

) Bei den mit einem Sternchen () versehenen Straftaten ist die Tatkennziffer der zugrundeliegenden Verkehrsordnungswidrigkeit mit anzugeben; die Punktzahl für die Straftat erhöht sich dadurch nicht.

Erläuterung: A 2 bis A 11 sind die Anwendungsfälle des § 315 c StGB. A 12 und A 13 betreffen Verurteilungen nach § 316 StGB.

Anlage 5
(Blatt 7, grün)

Dienststelle

Anz.-Nr.

Ort

Datum

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige

(Durchschrift für die Polizei)

Name und Anschrift des
gesetzl. Vertreters/Verteidigers/Zust. Bev.*

Herr / Frau *)

Vorname

Familienname

Straße

PLZ/Ort

Geb.-Name***)

Geb.-Tag-/Ort

Geschlecht M = 1
W = 2 Jugendlicher = 1
Heranwachsender = 2

Führerschein Kl. ausgest. am

durch

erweitert

KOM/Taxi/Mietwg./*)-Fsch. ausgest. am

durch

wird beschuldigt,

Uhrzeit

am

in

als Führer/Halter*)

d. (Fahrzeugart)

Fabrikat

Kennz.

als Radfahrer/Fußgänger*)/

begangen zu haben **)

folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/

| | | |
|--|--|-------------------|
| | | Verl. Vorschr. §§ |
|--|--|-------------------|

Bemerkungen/Tatfolgen

Beweismittel: Angaben des Betroffenen Gutachten Foto Fahrtsschreiber Radarmessung Zeugenaussage

Anzeigerstatter (A) / Zeugen (Z)

Verfügung der PolizeiVerwarnung in Höhe von DM

| | | | | | | | | |
|---|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 5 | 10 | 20 | 30 | 40 | 50 | 60 | 70 | 75 |
|---|----|----|----|----|----|----|----|----|

nicht angenommen nicht gezahlt I. A.
Unterschrift und Amtsbezeichnung des anzeigenenden BeamtenSchriftliche Verwarnung / Anhörungsbogen *)
versandt am nicht zurückgesandt
KBA-Anfrage *****) versandt am
eingegangen **Einstellung des Verfahrens weil**Tatbeweis Täterfeststellung nicht möglich
Ermittlungsaufwand unverhältnismäßig hoch
Verzicht auf weitere Verfolgung angebracht **Vorschlag für die Bußgeldstelle**

- a) Geldbuße DM
Fahrverbot Monat(e), ausgen. Kl.
Kostenblatt anbei
- b) Einstellung und Kostenentscheidung
gemäß § 25 a StVG
- Anm.:
-, den

I. A.
Unterschrift und Amtsbezeichnung des prüfenden Beamten

Nichtunterschriften streichen
Kann auch für andere Ordnungswidrigkeiten verwendeter werden.
In jedem Fall angeben! Familiennamen wiederholen
Bei Geldbußen ab 50 DM

Raum für Vermerke (Handskizze)
des anzeigenenden Pol.-Beamten

(Polizeibehörde)

, den _____

Az.: _____

Herrn/Frau

Anschreiben an Zeugen

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Zur Aufklärung des Verkehrsdeliktes am _____ Uhr, in _____

, bitte ich Sie, die auf der Rückseite aufgeführten Fragen möglichst eingehend zu beantworten und diesen Bogen in dem beigefügten Freiumschlag innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens an mich zurückzusenden.

Beschuldigt wird Herr/Frau _____

wegen _____
(Nähere Bezeichnung des Verkehrsdeliktes)

Sie können das Zeugnis verweigern, wenn Sie

- a) mit dem Beschuldigten/Betroffenen verlobt sind,
- b) mit dem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet sind oder waren,
- c) mit dem Beschuldigten/Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren.

Außerdem können Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie oder einen der oben unter a) bis c) bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

(Unterschrift)

Zeugen-Fragebogen**I. Zur Person**

(Familienname) _____ (Vorname) _____

(Geburtsdatum) _____ (Beruf) _____

(Anschrift, Telefon) _____

Ich bin mit dem Beschuldigten/Betroffenen nicht/wie folgt verwandt oder verschwägert: _____

Ich will – nicht – aussagen.

(Nichtzutreffendes streichen)

II. Zur Sache

1. Waren Sie Augenzeuge des Vorfalls?

ja nein
ja nein

2. Wurden Sie verletzt?

Falls ja:

- a) Stellen Sie Strafantrag wegen Körperverletzung?
 b) Haben Sie einen Arzt in Anspruch genommen?
 c) Welche Verletzungen haben Sie erlitten?

(Falls vorhanden, bitte ärztliches Attest beifügen.)

ja nein
ja nein

3. Haben Sie einen materiellen Schaden erlitten?

ja nein

Falls ja, welchen? _____

4. Wie hat sich der Vorfall zugetragen?

(Schildern Sie bitte – erforderlichenfalls auf einem besonderen Blatt – alle für die Beurteilung des Vorfalls bedeutsamen Tatsachen, insbesondere das Verhalten der Beteiligten vor dem Vorfall, Bewegungsrichtungen, Fahrweise, Geschwindigkeit, Beleuchtungs- und Witterungsverhältnisse, Straßenbeschaffenheit usw. Geben Sie dabei auch Ihren Standort im Augenblick des Vorfalls möglichst genau an.)

Hinterrand bitte nicht beschreiben

_____, den _____

(Unterschrift)

Anlage 8

(Polizeibehörde)

den

Az:

Geschlecht M = 1 Jugendlicher = 1
W = 2 Heranwachsender = 2 **Verkehrsvergehens-Anzeige** **Vernehmungsbogen**

(Familienname, ggf. auch Geburtsname) *

(Vornamen, Rufnamen unterstreichen) *

(Geburtsstag) *

(Geburtsort, Kreis, Land) *

(Geburtsname der Mutter)

(Postleitzahl, Wohnort, ggf. letzter Aufenthaltsort) *

(Straße und Hausnummer) *

(Telefon)

(Staatsangehörigkeit) *

(Familienstand) *

(Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder)

(Beruf) *

(monatliches Nettoeinkommen)

(Bei Jugendlichen Familienname, Vornamen und Anschrift des gesetzlichen Vertreters oder der Erziehungsberechtigten)

Führerschein Klasse _____ ausgestellt am _____ durch _____
(Straßenverkehrsbehörde)erweitert auf Klasse _____ am _____ durch _____
(Straßenverkehrsbehörde)Führerschein zur Fahrgärtbeförderung in KOM Taxi Mietwagen Krankenkraftwagen
ausgestellt am _____ durch _____
(Straßenverkehrsbehörde)Fahrlehrerschein Klasse _____ ausgestellt am _____ durch _____
(Straßenverkehrsbehörde)Tatzeit _____ Uhr _____
(Tatort – Gemeinde, Stadt-/Ortsteil, Straße)Beteiligt als Führer Halter oder als _____

(Amtliches Kennzeichen, Fahrzeugart, Fabrikat)

Führerschein wurde sichergestellt beschlagnahmt am _____

Verletzte Bestimmungen §§ _____

Zeugen (Name, Vornamen, Beruf, Anschrift), sonstige Beweismittel _____

Tatbestand (eigene Wahrnehmung des Anzeigerstatters: Ja – Nein)

* Die mit einem * gekennzeichneten Fragen zur Person sind unbedingt zu beantworten, vergleiche Anschreiben.

I. A. _____
(Unterschrift)

Nach mündlicher – schriftlicher – Belehrung gemäß § 163a Abs. 4 StPO äußere ich mich zu der Beschuldigung wie folgt.

Raum für Kontrollaufkleber

Hintergrund bitte nicht beschreiben

, den _____

(Unterschrift)

(Polizeibehörde)

, den

Az.: _____

Herrn/Frau

Anschreiben an Beschuldigten

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Gemäß § 163a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung (StPO) gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu der in dem beigefügten Vernehmungsbogen angegebenen Beschuldigung zu äußern. Ich bitte, den Vernehmungsbogen **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens an mich zurückzusenden.

Ich weise Sie nach den §§ 163a Abs. 4, 136 StPO darauf hin, daß es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie sind aber in jedem Fall – auch wenn Sie das Verkehrsdelikt nicht begangen haben – verpflichtet, die mit einem * gekennzeichneten Fragen zur Person vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bedroht. Sie können jederzeit einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen. Außerdem können Sie zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.

Wenn Sie das Verkehrsdelikt nicht begangen haben, teilen Sie mir bitte innerhalb der Frist neben Ihren Personalien unter den Angaben zur Sache die Personalien des Verantwortlichen mit. Sollten Sie der Bitte um Angabe der Personalien des Verantwortlichen, zu der Sie im jetzigen Verfahrensstand nicht verpflichtet sind, nicht entsprechen, so müssen Sie damit rechnen, daß ein Verfahren gegen „Unbekannt“ eingeleitet wird, in dem Sie als Zeuge darüber vernommen werden können, wer als Verantwortlicher in Betracht kommt. Als Zeuge können Sie die Aussage nach den §§ 52, 55 StPO nur dann verweigern, wenn es sich bei dem Betroffenen um einen Angehörigen im Sinne des § 52 StPO handelt (z. B. Ehegatte, Eltern, Kinder, Verlobter) oder Sie sich selbst bzw. einen Angehörigen der Gefahr der Verfolgung aussetzen würden.

Falls nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit Ihr Fahrzeug geführt hat, kann Ihnen als Halter des Kraftfahrzeugs gemäß § 31a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auch die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

(Unterschrift)

1618
1619
1620 } Leerblätter

Anlage 11

**Verwarnungsgeldkatalog
für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten**

A. Verstöße gegen die StVO

| Nr. | Ordnungswidrigkeit | §§ | DM |
|-------|---|---|------|
| 1 | Verbotenes Halten (ohne zu parken, § 12 Abs. 2) | | |
| 1.1 | auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen ohne Verkehrsbehinderung | 18 Abs. 8 | 40,- |
| 1.2 | auf sonstigen Straßen | 12 Abs. 1, 1a | |
| 1.2.1 | ohne Verkehrsbehinderung | | 10,- |
| 1.2.2 | mit Verkehrsbehinderung | | 20,- |
| 2 | Verbotenes Halten (ohne zu parken, § 12 Abs. 2) in „zweiter Reihe“ | 12 Abs. 4 | 20,- |
| 3 | Verbotenes Parken auf Geh- oder Radwegen | 2 Abs. 1 | |
| 3.1 | ohne Verkehrsbehinderung | | 10,- |
| 3.2 | mit Verkehrsbehinderung | | 20,- |
| 4 | Nichtbenutzung des rechten Radweges | 2 Abs. 4 S. 2, 1. Halbsatz | 5,- |
| 5 | Überschreiten der zulässigen Parkzeit oder Nicht- oder Falschbedienen von Parkuhr, Parkscheinautomat oder Parkscheibe | 13 | |
| 5.1 | bis zu 60 Minuten | | 5,- |
| 5.2 | um mehr als 60 Minuten bis zu 3 Stunden | | 10,- |
| 5.3 | um mehr als 3 Stunden | | 30,- |
| 6 | Verbotenes Parken in „zweiter Reihe“ bis zu 15 Minuten | 12 Abs. 4 | 30,- |
| 7 | Verbotenes Parken in anderen Fällen – als auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und als in den Nummern 3-6 – | 12 Abs. 1, 1a, 3, 4, 4a 42 Abs. 4a Nr. 5 | |
| 7.1 | ohne Verkehrsbehinderung | | 10,- |
| 7.2 | mit Verkehrsbehinderung | | 20,- |
| 7.3 | um mehr als 3 Stunden ohne Verkehrsbehinderung | | 30,- |
| 8 | Nichtbeachten des Gebots, platzsparend zu halten oder zu parken | 12 Abs. 5 | 5,- |
| 9 | Mangelhaftes Sichern des Fahrzeugs beim Verlassen | 14 Abs. 2 | 10,- |
| 10 | Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot | 2 Abs. 1, 2 | 20,- |
| 11 | Behindern von | 2 Abs. 3, 9 Abs. 1 S. 3 | |
| 11.1 | Schienenfahrzeugen | 37 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 | 10,- |
| 11.2 | abfahrenden Linienomnibussen | 20 Abs. 2 | 10,- |
| 12.1 | Verkehrsbehinderndes Langsamfahren | 3 Abs. 2 | 10,- |
| 12.2 | Nichtermöglichen des Überholens | 5 Abs. 6 S. 2 | 20,- |

| Nr. | Ordnungswidrigkeit | §§ | DM |
|------|--|---|------|
| 13 | Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Zeichen 274) | 3 Abs. 3, 4 18 Abs. 5 | |
| 13.1 | um nicht mehr als 10 km/h | 41 | 10,- |
| 13.2 | um mehr als 10 bis 15 km/h | | 20,- |
| 13.3 | um mehr als 15 bis 20 km/h | | 40,- |
| 14 | Unzulässiger Fahrstreifenwechsel ohne Gefährdung | 7 | 10,- |
| 15 | Falsches Abbiegen, Wenden oder Rückwärtsfahren ohne Gefährdung anderer (außer auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen) | 9 | 10,- |
| 16 | Unzulässiges Einfahren in eine Straßenkreuzung oder -einfüllung bei Verkehrsstockung | 11 Abs. 1 | 10,- |
| 17 | Abschleppen von Fahrzeugen | | |
| 17.1 | Nichtverlassen der nächsten Autobahn-Ausfahrt | 15a Abs. 1 | 40,- |
| 17.2 | Einfahren in die Autobahn | 15a Abs. 2 | 40,- |
| 17.3 | Nichteinschalten des Warnblinklichts | 15a Abs. 3 | 10,- |
| 18 | Mißbrauch der Warnblinklichtanlage oder sonstiger Warnzeichen oder Nichteinschalten der Warnblinkanlage durch den Führer eines Schulbusses | 16 | 10,- |
| 19 | Unterlassenes oder fehlerhaftes Betätigen des Fahrtrichtungsanzeigers | 5 Abs. 4a 6 S 2 7 Abs. 4 S. 2 9 Abs. 1 S. 1 10 S. 2 42 Abs. 2 S. 9 | 20,- |
| 20 | Fahren ohne Einschalten der vorgeschriebenen Beleuchtung (auch Radfahren) | 17 Abs. 1 | 20,- |
| 21.1 | Fahren nur mit Standlicht | 17 Abs. 2 S. 1 | 20,- |
| 21.2 | Nichtabblenden | 17 Abs. 2 S. 3 19 Abs. 7 | 20,- |
| 22 | Mißbräuchliches Benutzen von | 17 Abs. 3 | |
| 22.1 | Nebelschlußleuchten | | 20,- |
| 22.2 | Nebelscheinwerfern | | 10,- |
| 23 | Nichtbeleuchtung haltender Fahrzeuge | 17 Abs. 4 | |
| 23.1 | außerhalb geschlossener Ortschaften | | 20,- |
| 23.2 | innerhalb geschlossener Ortschaften | | 10,- |
| 24 | Behinderung von Einsatzfahrzeugen bei Fahrten | 18 Abs. 9 38 Abs. 1 | 40,- |
| 25 | Nichtwarten eines Lkw oder eines Zuges an vorgeschriebener Stelle vor Bahnübergängen | 19 Abs. 3 | 20,- |
| 26 | Unzulässige Mitnahme von Personen in oder auf Fahrzeugen | 21 | 10,- |
| 27 | Nichttragen von Schutzhelmen | 21a Abs. 2 | 20,- |
| 28.1 | Führen eines Fahrzeugs mit mangelhaft gesicherter Ladung ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit | 22 Abs. 1 | 20,- |

| Nr. | Ordnungswidrigkeit | §§ | DM |
|------|---|--|--------------|
| 28.2 | Unvorschriftsmäßiges Kennlichmachen der Ladung | 22 Abs. 4 S. 3-5 Abs. 5 S. 1 | 30,- |
| 29 | Beeinträchtigung von Sicht und Gehör des Fahrzeugführers durch Besetzung, Ladung, Geräte oder Zustand des Fahrzeugs | 23 Abs. 1 | 20,- |
| 30 | Nichtbeachtung von Verhaltensvorschriften für Fußgänger | 25 37 Abs. 2 Nr. 5 | |
| 30.1 | ohne Verkehrsbehinderung | | 5,- |
| 30.2 | mit Verkehrsbehinderung | | 10,- |
| 31.1 | Unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelästigung bei der Benutzung von Fahrzeugen | 30 Abs. 1 S. 1 u. 2 | 20,- |
| 31.2 | Unnutzes Hin- und Herfahren mit Belästigung | 30 Abs. 1 S. 3 | 40,- |
| 32 | Nichtwechseln des Fahrstreifens in Pfeilrichtung | 37 Abs. 3 S. 4 | 20,- |
| 33 | Nichtbeachten des STOP-Zeichens (Zeichen 206) | 41 | 20,- |
| 34 | Nichtbeachten der durch Zeichen 209, 211, 214 oder 297 vorgeschriebenen Fahrtrichtung oder der durch Zeichen 222 vorgeschriebenen Vorbeifahrt | 41 | 20,- |
| 35 | Nichtbeachten des Zeichens 220 (Einbahnstraße) | 41 | 20,- |
| 36 | Nichtbeachten der Verkehrsverbote nach Zeichen 241 (Fußgängerbereich), Zeichen 245 (Linienomnibusse), Zeichen 250 (für Fahrzeuge aller Art), Zeichen 251 (für Kraftwagen) oder Zeichen 253 (für Lastkraftwagen) | 41 bei den in 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a u. b genannten Kraftfahrzeugen | 20,- 40,- |
| 37 | Nichtbeachten des Verkehrsverbots nach Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt) | 41 | 20,- |
| 38 | Nichtbeachten der Fahrstreifenbegrenzung durch ununterbrochene Linie nach Zeichen 295 oder 296 oder der Sperrfläche nach Zeichen 298 | 41 | 20,- |
| 39 | Nichtrücksichtnahme auf gemeinsamen Rad- und Gehwegen auf Fußgänger durch | 41 Abs. 2 Nr. 5c | |
| 39.1 | Radfahrer | | 10,- |
| 39.2 | Führer motorisierter Zweiradfahrzeuge | | 20,- |
| 40 | Nichteinhalten der Schrittgeschwindigkeit (Zeichen 241) | 41 Abs. 2 Nr. 5e | 30,- |
| 41 | Nichteinhalten der Schrittgeschwindigkeit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326) | 42 Abs. 4a Nr. 2 | 20,- |
| 42 | Behindern von Fußgängern durch Fahrzeugführer in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326) | 42 Abs. 4a Nr. 3 2. Alt. | 20,- |
| 43 | Nichtbeachten des Verkehrsverbots auf dem linken von drei oder mehreren in einer Richtung verlaufenden Fahrstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften durch Lastkraftwagen (mit mehr als 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht) oder Züge (mit mehr als 7 m Länge) | 42 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. d S. 3 | 30,- |

B. Verstöße gegen die StVZO

| Nr. | Ordnungswidrigkeit | §§ | DM |
|-------|--|---|---------------------|
| 1 | Nichtmitführen oder Nichtaushändigen von Ausweispapieren | 4 Abs. 2 15d Abs. 2 18 Abs. 5 24 28 Abs. 1 29e Abs. 2 4a Abs. 2 | 5,- |
| 2 | Nichtmitführen bzw. -aushändigen der Prüfbescheinigung (Mofa 25) | | |
| 2.1 | obwohl diese erworben ist | | 5,- |
| 2.2 | da diese nicht erworben worden ist | | 40,- |
| 3 | Verstoß gegen Meldepflichten | 27 | 10,- |
| 4 | Mangelhaftes Ausfüllen des Kraftfahrzeug- oder Anhangscheins bei Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten | 28 Abs. 3 | 10,- |
| 5 | Überschreitung der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung bis zu 4 Monaten | 29 | 30,- |
| 6 | Überschreitung der zulässigen Gewichte, Achs- und Anhängelasten bis zu 10 % | 34 bei den in 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a u. b StVO genannten Kraftfahrzeugen 34 Abs. 4 | 20,- 40,- 5,- |
| 7 | Fehlende Angaben der zulässigen Lasten und Gewichte | | |
| 8 | Nichtmitführen von Erste-Hilfe-Material *) | 35h | 10,- |
| 9 | Fehlender Unterlegkeil *) | 41 Abs. 14 | 10,- |
| 10 | Übermäßige Abgas- oder Geräuschentwicklung, ausgenommen besonders schwere Fälle | 47, 49 | 40,- |
| 11 | Unvorschriftsmäßige Beleuchtungseinrichtungen ohne erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit | 49a – 54 60 Abs. 4 66a | 10,- |
| 12 | Fehlende oder mangelhafte Warneinrichtungen zur Sicherung liegegebliebener Fahrzeuge *) | 53a | 20,- |
| 13.1 | Fehlende oder mangelhafte Schallzeichenvorrichtung | 55 Abs. 1 | 5,- |
| 13.2 | Unzulässige Schallzeichenvorrichtung | 55 Abs. 2-6 | 10,- |
| 14 | Fehlender oder unbrauchbarer Rückspiegel | 56 | 10,- |
| 15 | Mangelhaftes Kennzeichen | 60, 60a | |
| 15.1 | vorn | | 10,- |
| 15.2 | hinten | | 20,- |
| 16 | Einrichtungen, die zu Verwechslungen mit amtlichen Kennzeichen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können | 60 Abs. 7 | 10,- |
| *) 17 | Nichtvorzeigen oder Nichtaushändigen mitzuführender Gegenstände wie nach Nr. 8, 9 u. 12 | 31b | |

C. Verstöße gegen die Verordnung über internationale Kraftfahrzeugverkehr (VOInt)

| Nr. | Ordnungswidrigkeit | §§ | DM |
|-----|--|----------|-----|
| 1 | Nichtmitführen oder Nichtvorzeigen von Ausweispapieren | 1, 4, 10 | 5,- |
| 2 | Fehlendes oder unzutreffendes Nationalitätszeichen | 2 | 5,- |

Anlage 12

**Bußgeldkatalog
für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten**

I.

1. Die Bußgeldbeträge des Katalogs II. sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tatumständen und von mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen. Etwaige Eintragungen des Betroffenen im Verkehrszentralregister sind dabei nicht berücksichtigt.
2. Die Regelsätze erhöhen sich um mindestens 25 %, wenn durch die Zu widerhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt worden ist und diese Umstände nicht bereits im Katalog II. ausdrücklich berücksichtigt sind.
3. Sind durch eine Handlung mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen worden, so ist der höchste in Betracht kommende Regelsatz angemessen zu erhöhen. Sind Halter und Führer eines Fahrzeugs identisch, so gilt der für den Halter festgelegte Regelsatz.
4. Das Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn
 - a) dies im Katalog II. vorgesehen ist oder
 - b) der Betroffene sonst unter besonders grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers gehandelt hat.
Ist die Dauer des Fahrverbots nicht ausdrücklich bestimmt, so ist sie nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.
Wird von der Anordnung des Fahrverbots wegen besonderer Umstände ausnahmsweise abgesehen, so erhöht sich der Regelsatz im Katalog II. auf das Doppelte.
5. Vor Erlass eines Bußgeldbescheides über DM 40,- soll eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister eingeholt werden.

II.

A. Verstöße gegen die StVO

| Nr. | Ordnungswidrigkeit | §§ | DM Fahrverbot |
|-----|--|--------------------------------|---------------|
| 1 | Verstoß gegen das Rechtsfahrgesetz bei Gegenverkehr, beim Überholwerden, an Kuppen, in unübersichtlichen Kurven oder bei sonstiger Unübersichtlichkeit | 2 Abs. 1, 2 | 80,- |
| 2 | Zu schnelles Fahren bei Unübersichtlichkeit oder an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen | 3 Abs. 1 19 Abs. 1 S. 2 | 100,- |
| 3 | Falsches Verhalten von Fahrzeugführern gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen | 3 Abs. 2a | 60,- |
| 4 | Oberschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Zeichen 274) um mehr als Fahrverbot | 3 Abs. 3, 4 18 Abs. 5 41 | |
| 4.1 | 20 km/h 60,- DM | bei den In | 80,- |
| 4.2 | 25 km/h 100,- DM | 3 Abs. 3 Nr. 2 | 120,- |
| 4.3 | 30 km/h 150,- | Buchst. a. u. b | 200,- |
| 4.4 | 40 km/h 200,- DM ja*) | genannten | 300,- ja *) |
| 4.5 | 50 km/h 300,- DM ja | Kraftfahr- | 400,- ja |
| 4.6 | 60 km/h 400,- DM ja | zeugen | 500,- ja |
| 5 | Ungenügender Sicherheitsabstand bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h | 4 Abs. 1 | 100,- |
| 6 | Ungenügender Abstand vom vorausfahrenden Kraftfahrzeug | 4 Abs. 2 | 50,- |
| 7.1 | Verbotes Rechtsüberholen außerhalb geschlossener Ortschaften | 5 Abs. 1 | 100,- |
| 7.2 | Überholen bei Unübersichtlichkeit oder bei unklarer Verkehrslage | 5 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 | |

*) Innerhalb geschlossener Ortschaften

| Nr. | Ordnungswidrigkeit | §§ | DM Fahr-verbot |
|--------|---|---|----------------|
| 7.2.1 | Unter Nichtbeachten des Überholverbotszeichens 276 oder 277 oder der Fahrstreifenbegrenzung durch ununterbrochene Linie nach Zeichen 295 oder 296 | 41 | 150,- ja |
| 7.2.2 | in sonstigen Fällen | | |
| 7.3 | Verbotenes oder falsches Überholen in sonstigen Fällen einschl. Nichtbeachten des Überholverbotszeichens 276 oder 277 oder der Fahrstreifenbegrenzung durch ununterbrochene Linie nach Zeichen 295 oder 296 | 5 18 Abs. 4 41 | 100,- 60,- |
| 8 | Vorbeifahren an einem haltenden Fahrzeug, einer Absperrung oder einem sonstigen Hindernis auf der Fahrbahn links trotz Gegenverkehrs | 6 | 60,- |
| 9 | Unzulässiger Fahrstreifenwechsel unter Gefährdung anderer | 7 Abs. 4 | 60,- |
| 10 | Nichtbeachten der Vorfahrt durch | 8 Abs. 1 18 Abs. 3 | 100,- |
| 10.1 | Kraftfahrzeugführer | | 50,- |
| 10.2 | Führer anderer Fahrzeuge | | |
| 11.1 | Wenden, Rückwärtsfahren oder Fahren entgegen der Fahrtrichtung | 18 Abs. 7 2 Abs. 1 | 200,- |
| 11.1.1 | auf Nebenfahrbahnen von Autobahnen | | 100,- |
| 11.1.2 | auf Autobahnein- und -ausfahrten | | 300,- ja |
| 11.1.3 | sonst auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen | | |
| 11.2 | Abbiegen nach links trotz entgegenkommender Fahrzeuge | 9 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 | 80,- |
| 11.3 | Sonstiges falsches Verhalten beim Abbiegen oder Wenden unter Gefährdung anderer | 9 | 60,- |
| 12 | Falsches Ein- oder Anfahren unter Gefährdung anderer | 10 | 60,- |
| 13 | Verbotenes Ein- oder Ausfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen | 18 Abs. 2 | 50,- |
| 14 | Verbotenes Halten (ohne zu Parken, § 12 Abs. 2) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen mit Verkehrsbehinderung | 18 Abs. 8, 11 | 60,- |
| 15 | Verbotenes Parken | 18 Abs. 8 | |
| 15.1 | auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen ohne Behinderung mit Behinderung | | 60,- 80,- |
| 15.2 | auf sonstigen Straßen in „zweiter Reihe“ um mehr als 15 Minuten | 12 Abs. 4 | 50,- |
| 15.3 | in sonstigen Fällen – außer auf Geh- oder Radwegen oder an Parkuhren – um mehr als 3 Stunden mit Verkehrsbehinderung | 12 Abs. 1 18 3 4 42 Abs. 4a Nr. 5 | 50,- |
| 16 | Ungenügendes Kennlichmachen liegengeliebener Fahrzeuge | 15 | 80,- |
| 17 | Fahren ohne Licht oder nur mit Standlicht bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen | 17 Abs. 3 S. 1 | |
| 17.1 | außerhalb geschlossener Ortschaften | | 100,- |
| 17.2 | innerhalb geschlossener Ortschaften | | 50,- |
| 18 | Unzulässiges Überqueren von Bahnübergängen durch | 19 Abs. 2 | |
| 18.1 | Kraftfahrzeugführer | | 100,- |
| 18.2 | Führer anderer Fahrzeuge | | 50,- |

| Nr. | Ordnungswidrigkeit | §§ | DM Fahr-verbot |
|--------|---|-----------------------------|----------------|
| 19 | Falsches Vorbeifahren an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel oder an haltenden Schulbussen | 20 Abs. 1, 1a | 50,- |
| 20 | Führen eines Fahrzeuges mit mangelhaft gesicherter Ladung unter Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit | 22 Abs. 1 | 100,- |
| 21.1 | Verbotenes Überholen oder Vorbeifahren an Fußgängerüberwegen | 26 Abs. 3 | |
| 21.1.1 | unter Gefährdung von Fußgängern | | 100,- ja |
| 21.1.2 | ohne Gefährdung von Fußgängern | | 50,- |
| 22 | Falsches Heranfahren an Fußgängerüberwege | 26 Abs. 1 | 50,- |
| 23 | Verstoß gegen das Sonntagsfahrverbot | 30 Abs. 3 | 100,- |
| 24 | Erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Hindernisse auf Straßen | 32 Abs. 1 | 80,- |
| 25 | Verstöße gegen Vorschriften über das Verhalten nach einem Unfall | 34 | 60,- |
| 26 | Nichtbeachten des Rotlichts oder eines besonderen Haltezeichens (als Wechsel- oder Dauerlichtzeichen) von Lichtzeichenanlagen oder des Haltezeichens von Polizeibeamten oder grobes Nichtbeachten des STOP-Zeichens (Zeichen 206) durch | 36, 37, 41 | |
| 26.1 | Kraftfahrzeugführer | | 100,- |
| 26.2 | Führer anderer Fahrzeuge | | 50,- |
| 27 | Nichtbeachten des Verkehrsverbotes nach Zeichen 270 (Smog) | 41 Abs. 2 Nr. 6 | 80,- |
| 28 | Gefährden von Fußgängern durch Fahrzeugführer in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326) | 42 Abs. 4a Nr. 3 1. Alt. | 60,- |
| 29 | Zuwiderhandeln gegen eine den Verkehr verbietende oder beschränkte Anordnung, die nach § 45 Abs. 4 Satz 2 bekanntgegeben worden ist | 45 Abs. 4 S. 2 | 80,- |

B. Verstöße gegen die StVZO u. a.

| Nr. | Ordnungswidrigkeit | §§ | DM Fahr-verbot |
|-------|--|--|----------------|
| 1 | Gebrauch oder Gestaltung des Gebrauchs zulassungspflichtiger Fahrzeuge ohne Zulassung oder betriebserlaubnispflichtiger Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis | 18 19 | 100,- |
| 2 | Oberschreiten der Anmeldepflicht zur Hauptuntersuchung | 29 | |
| | um mehr als 4 Monate | | 50,- |
| | um mehr als 8 Monate | | 80,- |
| | um mehr als 12 Monate | | 100,- |
| 3.1 | Führen eines Fahrzeugs mit Mängeln, die die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen, und zwar | 30, 32 ff; bei nicht im Geltungsbereich der StVZO zugelassenen Fahrz.: 23 StVO | |
| 3.1.1 | mit mangelhaften Reifen (Geldbuße je Reifen) | | 50,- |
| 3.1.2 | in sonstigen Fällen, z. B. mit mangelhafter Bremse, Lenkung oder Anhängerkupplung (Geldbuße je Mangel) | | 100,- |

| Nr. | Ordnungswidrigkeit | §§ | DM Fahrverbot |
|-------|--|--|---------------------|
| 3.2 | Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit Mängeln, die die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen, und zwar | 31 Abs. 2: bei nicht im Geltungsbereich der StVZO zugelassenen Fahrzg.: 23 StVO | |
| 3.2.1 | mit mangelhaften Reifen (Geldbuße je Reifen) | | 75,- |
| 3.2.2 | in sonstigen Fällen, z. B. mit mangelhafter Bremse, Lenkung oder Anhängerkupplung (Geldbuße je Mangel) | | 150,- |
| 4.1 | Führen eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten u. Anhängelasten um mehr als | 34 42 | |
| 4.1.1 | 10 % 50,- DM | b. d. in 3 Abs. 3 | 100,- |
| 4.1.2 | 15 % 75,- DM | Nr. 2 Buchst. a u. b StVO genann- | 150,- |
| 4.1.3 | 20 % 100,- DM | ten Kraftfahr- zeugen | 200,- |
| 4.1.4 | 25 % 150,- DM | | 300,- |
| 4.1.5 | 30 % 250,- DM | | 500,- |
| 4.2 | Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten und Anhängelasten um mehr als | 31 Abs. 2 34 42 | |
| 4.2.1 | 10 % | | 150,- |
| 4.2.2 | 15 % | | 200,- |
| 4.2.3 | 20 % | | 250,- |
| 4.2.4 | 25 % | | 350,- |
| 4.2.5 | 30 % | | 500,- |
| 5 | Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit mangelhaft gesicherter Ladung unter Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit | 31 Abs. 2 bei nicht im Gel- tungsgebiet der StVZO zugelasse- nen Fahrzeugen: 22 StVO | 150,- |
| 5.1 | Führen eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Abmessungen (Höhe, Länge, Breite) | 32 Abs. 1 | 100,- |
| 5.2 | Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme einer Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Abmessungen (Höhe, Länge Breite) | 31 Abs. 2 32 Abs. 1 | 150,- |
| 6 | Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit übermäßigem Abgas- oder Geräuschentwicklung in besonders schweren Fällen | 47 49 31 Abs. 2 | 60,- |
| 7 | Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit fehlendem oder nicht vorschriftsmäßigem oder mit nicht oder nicht vorschriftsmäßig betriebenem Fahrtenschreiber oder Kontrollgerät | 57a EWG VO Nr. 1463/70 | 100,- |
| 8 | Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr mit 0,8 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt | 24a StVG | |
| | 1. Verstoß | | ja 500,- 1 Monat |
| | 2. Verstoß | | 1.000,- 3 Monate |
| | 3. Verstoß | | 1.500,- 3 Monate |

**Verfolgung und Ahndung
von Verkehrsordnungswidrigkeiten
durch die Ordnungsbehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1987 –
IV A 2 – 2511/16

- 1 Allgemeine Richtlinien für die Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden)
 - 1.1 Zuständigkeiten
 - 1.1.1 Sachliche Zuständigkeit
 - 1.1.2 Örtliche Zuständigkeit
 - 1.2 Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 1.2.1 Allgemeine Verfahrensgrundsätze
 - 1.2.2 Besondere Verfahrensgrundsätze
 - 1.3 Entscheidungen der Ordnungsbehörde
 - 1.3.1 Einstellung des Verfahrens
 - 1.3.2 Bußgeldbescheid
 - 1.4 Verfahren nach Einspruch
 - 1.4.1 Eigene Prüfung und Abgabe an die Staatsanwaltschaft
 - 1.4.2 Beteiligung der Ordnungsbehörde am gerichtlichen Bußgeldverfahren
 - 1.5 Vollstreckung des Bußgeldbescheides
 - 1.5.1 Zulässigkeit
 - 1.5.2 Verfahren
 - 1.6 Verfahren bei bestimmten Personengruppen
 - 1.6.1 Geltung der Richtlinien für die Polizei
 - 1.6.2 Personen ohne Inlandswohnsitz
 - 1.6.3 Stationierungsstreitkräfte
 - 1.6.4 Exterritoriale
 - 1.7 Gnadengesuche
 - 1.8 Akteneinsicht, örtliche Karteien, Aufbewahrung der Akten
 - 1.8.1 Akteneinsicht
 - 1.8.2 Örtliche Karteien
 - 1.8.3 Aufbewahrung
- 2 Besondere Richtlinien für die Kreisordnungsbehörden
 - 2.1 Verwarnung
 - 2.2 Auskunft aus dem Verkehrszentralregister
 - 2.3 Bußgeldbescheid
 - 2.4 Fahrverbot
 - 2.5 Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt
- 3 Schlußbestimmungen
 - 1 Allgemeine Richtlinien für die Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden)
 - 1.1 Zuständigkeiten
 - 1.1.1 Sachliche Zuständigkeit
 - Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgegesetzes (StVG), abweichend hiervom sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Straßenverkehr nach § 24 StVG [Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 652), geändert durch Verordnung vom 7. November 1983 (GV. NW. S. 548), – SGV. NW. 45 –]. Die Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.
 - Die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden

für Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs nach § 48 Abs. 4 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) bleibt unberührt, z. B. Anordnung der Weiterfahrt, Versetzen oder Sicherstellen (Abschleppen) eines Fahrzeugs.

1.1.2 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die Verkehrsordnungswidrigkeit begangen oder entdeckt worden ist.

Auf Grund übereinstimmender Verwaltungspraxis in den Bundesländern sieht die gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 OWiG zuständige Ordnungsbehörde bei Verkehrsordnungswidrigkeiten in der Regel davon ab, tätig zu werden. § 39 OWiG bleibt unberührt.

1.2 Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

1.2.1 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1.2.11 Wegen der allgemeinen Grundsätze für die Verfolgung von Verkehrsverstößen sowie wegen des Verfahrens bei der Erteilung von Verwarnungen und bei Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen wird auf den RdErl. v. 1. 10. 1987 (SMBL. NW. 20510) „Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei“ verwiesen.

Abweichend von Nr. 2.5.1 Satz 2 des vorgenannten RdErl. können die Ordnungsbehörden vorrangig oder ausschließlich schriftliche Verwarnungen erteilen. Soll eine schriftliche Verwarnung erfolgen, ist entweder eine Verwarnung mit Zahlschein oder eine allgemeine Mitteilung über die beabsichtigte Ahndung des festgestellten Verkehrsverstoßes am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen bzw. dem Betroffenen auszuhandigen.

Die Ordnungsbehörden regeln das Zahlungs- und Abrechnungsverfahren in eigener Zuständigkeit. Die Vordrucke gemäß Anlage 5 des vorgenannten RdErl. sind ihrem materiellen Inhalt nach verbindlich. In der Form können sie – insbesondere im Hinblick auf eine ADV-gerechte Vordruckgestaltung – verändert werden.

1.2.12 Durch die Ausstattung der Ordnungsbehörden (Bußgeldstellen) mit den notwendigen Kräften und Mitteln ist sicherzustellen, daß Ordnungswidrigkeiten-Verfahren so schnell wie möglich abgewickelt werden.

1.2.13 Werden zur Beweissicherung technische Geräte verwendet, so ist dabei der RdErl. v. 12. 2. 1981 (SMBL. NW. 20530) „Bekämpfung von Verkehrsunfällen durch die Polizei“ zu beachten.

1.2.2 Besondere Verfahrensgrundsätze

1.2.21 Gehen Anzeigen Dritter wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten bei den Ordnungsbehörden ein oder stellen sie im Zusammenhang mit ihren sonstigen Aufgaben z. B. als Straßenverkehrsbehörde selbst Verkehrsordnungswidrigkeiten fest, so haben sie im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens etwa notwendige Ermittlungen grundsätzlich selbst zu führen. Eine Inanspruchnahme der Polizei kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

1.2.22 Ist die Ordnungsbehörde, bei der die Anzeige eingehet, nicht zuständig, leitet sie die Anzeige an die zuständige Ordnungsbehörde weiter.

1.2.23 Die Ordnungsbehörde gibt die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Tat eine Straftat ist (§§ 41, 21 OWiG).

1.3 Entscheidungen der Ordnungsbehörde

1.3.1 Einstellung des Verfahrens

Für die Einstellung des Verfahrens gilt Nr. 3.1.6 des in Nr. 1.2.11 genannten RdErl. entsprechend.

Die Durchführung des Verfahrens zur Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs (§ 25a StVG) obliegt den Bußgeldbehörden. Das gilt auch für die Fälle, in denen die Polizei den Vorgang

mit dem Vorschlag zur Einstellung der Bußgeldstelle einer Kreisordnungsbehörde übersendet.

1.3.2 Bußgeldbescheid

Der Bußgeldbescheid ist grundsätzlich dem Betroffenen zuzustellen. Dies kann durch eingeschriebenen Brief, mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis geschehen (§ 50 Abs. 1 Satz 2, § 51 Abs. 1 OWiG i. V. m. dem Landeszustellungsge setz (LZG).

Einem Betroffenen ist der Bußgeldbescheid auch dann zuzustellen, wenn er nur beschränkt geschäftsfähig ist; dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen ist der Bußgeldbescheid formlos zuzuleiten (§ 51 Abs. 2 OWiG).

Hat der Betroffene einen gewählten Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, oder ist ein Verteidiger bestellt, soll der Bußgeldbescheid nur diesem zugestellt werden. Ist der Verteidiger ein Rechtsanwalt, ist ihm der Bußgeldbescheid gegen Empfangsbekenntnis zuzustellen. Der Betroffene wird von der Zustellung zugleich unterrichtet. Dabei erhält er formlos eine Abschrift des Bußgeldbescheides (§ 51 Abs. 3 OWiG).

Der Bußgeldbescheid gegen einen Jugendlichen soll auch dem Erziehungsberechtigten, der nicht gleichzeitig gesetzlicher Vertreter des Betroffenen ist, formlos mitgeteilt werden; bei mehreren Erziehungsberechtigten genügt die Mitteilung an einen von ihnen (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 67 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes – JGG).

Bei der Zustellung eines Bußgeldbescheides sind die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum LZG, RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1957 (SMBI. NW. 2010), zu beachten.

1.4 Verfahren nach Einspruch

1.4.1 Eigene Prüfung und Abgabe an die Staatsanwaltschaft

1.4.11 Ist der Einspruch rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form eingelegt, so prüft die Ordnungsbehörde, ob die Beschuldigung aufrechterhalten werden kann oder der Bußgeldbescheid zurückzu nehmen ist (§ 89 Abs. 2 OWiG). Zu diesem Zweck kann sie

- weitere Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen,
- von Behörden und sonstigen Stellen die Abgabe von Erklärungen über dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse (§ 77 a Abs. 2 OWiG) verlangen.

Die Ordnungsbehörde kann dem Betroffenen auch Gelegenheit geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist dahingehend Stellung zu nehmen, ob und welche Tatsachen und Beweismittel er im weiteren Verfahren zu seiner Entlastung vorbringen will; dabei ist er darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehে, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

1.4.12 Ist der Einspruch nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft ihn die Ordnungsbehörde als unzulässig (§ 89 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

1.4.13 Die Ordnungsbehörde übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft, wenn sie den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt und nicht nach Nr. 1.4.12 verfährt; sie vermerkt die Gründe dafür in den Akten, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist (§ 69 Abs. 3 Satz 1 OWiG).

1.4.14 Über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet die Ordnungsbehörde, solange das Gericht noch nicht mit der Sache befaßt ist (§ 52 OWiG).

1.4.2 Beteiligung der Ordnungsbehörde am gerichtlichen Bußgeldverfahren

In der Regel soll die Ordnungsbehörde darauf verzichten, am gerichtlichen Bußgeldverfahren nach § 76 OWiG beteiligt zu werden, da bei Verkehrsordnungswidrigkeiten die Sachkunde des Gerichts und der Staatsanwaltschaft vorausgesetzt werden kann.

1.5 Vollstreckung des Bußgeldbescheides

1.5.1 Zulässigkeit

Die Vollstreckung ist zulässig, wenn der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden ist (§ 89 OWiG). Zuständig ist die Ordnungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat (§ 92 OWiG). Das gilt auch dann, wenn der Einspruch zurückgenommen oder verworfen wird.

1.5.2 Verfahren

Das Vollstreckungsverfahren richtet sich gemäß § 90 Abs. 1 OWiG nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Daneben sind die Vorschriften des OWiG, insbesondere über Zahlungserleichterungen (§ 93), die Erzwingungshaft (§ 96) und die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende (§ 98), zu beachten.

1.6 Verfahren bei bestimmten Personengruppen

1.6.1 Geltung der Richtlinien für die Polizei

Wegen der Verfolgung von Verkehrsverstößen bei Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden, Stationierungsstreitkräften, Exterritorialen und Abgeordneten wird auf die Nr. 1.4 des in Nr. 1.2.11 genannten RdErl. verwiesen. Ergänzend gelten die folgenden Richtlinien.

1.6.2 Personen ohne Inlandswohnsitz

1.6.21 Bei Personen, die im Geltungsbereich der Strafprozeßordnung keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ist in der Regel eine Sicherheitsleistung und die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten zu verlangen, um die Durchführung des Bußgeldverfahrens sicherzustellen. Der RdErl. v. 26. 8. 1980 (SMBI. NW. 20510) „Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei“ ist entsprechend anzuwenden.

1.6.22 Die Ordnungsbehörde hat den als Sicherheit geleisteten Geldbetrag oder die beschlagnahmte Sache zu verwahren.

1.6.23 Der Bußgeldbescheid ist dem Zustellungsbevollmächtigten zuzustellen. Ist ein solcher nicht bestellt, ist zu prüfen, ob eine Zustellung im Ausland erfolgen kann; andernfalls kommt eine öffentliche Zustellung in Betracht (vgl. Nrn. 18 und 19 AVV zum LZG).

1.6.24 Sobald der Bußgeldbescheid rechtskräftig ist, wird die Sicherheitsleistung mit der Geldbuße und den Kosten verrechnet. Wird das Verfahren eingestellt, so ist der Betrag zurückzuerstattet. Das gilt auch, soweit die Sicherheitsleistung höher ist als Geldbuße und Kosten. In beschlagnahmte Sachen kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vollstreckt werden.

1.6.25 Die Sicherheitsleistung oder die beschlagnahmten Sachen stehen im Falle eines Einspruchs auch für die Vollstreckung einer gerichtlichen Bußgeldentscheidung zur Verfügung.

1.6.3 Stationierungsstreitkräfte

1.6.31 Im Bußgeldverfahren nehmen die Ordnungsbehörden die Aufgaben der Staatsanwaltschaft nach Art. 3 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) wahr (§ 46 Abs. 2 OWiG).

Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen gegen Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, sind zusammen mit dem Bußgeldbescheid den einzelnen Verbindungsstellen zuzuleiten.

Hält die Militärbehörde ihre Zuständigkeit für gegeben, so unterrichtet sie die Ordnungsbehörde hier von unter Rücksendung des Bußgeldbescheids; andernfalls leitet sie den Bescheid an den Betroffenen weiter.

Bei der Berechnung der Verbotsfrist eines Fahrverbots ist eine Entziehung des Führerscheins oder einer Zusatzbescheinigung durch die Behörden der Truppe zu berücksichtigen, sofern die Militärbehörde diese gem. Art. 9 Abs. 6 a des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut mitgeteilt hat.

- 1.6.32 Der Militärgerichtsbarkeit unterliegen nicht
- Mitglieder des zivilen Gefolges und Angehörige mit deutscher Staatsangehörigkeit oder ständiger Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
 - Angehörige der Mitglieder des zivilen Gefolges der kanadischen Stationierungsstreitkräfte,
 - Mitglieder des zivilen Gefolges und Angehörige der Stationierungsstreitkräfte der Niederlande und der USA,
 - Jugendliche der französischen Stationierungsstreitkräfte,
 - Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges sowie Angehörige der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen oder türkischen Stationierungsstreitkräfte.
- 1.6.4 Exterritoriale
- Kann ein Verkehrsverstoß nicht geahndet werden, weil der Betroffene nach den §§ 18–20 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterliegt, so haben die Ordnungsbehörden das Auswärtige Amt, bei Inhabern eines Konsularausweises die zuständige Staats-/Senatskanzlei zu unterrichten. Auf den RdErl. v. 10. 12. 1963 (SMBL. NW. 20510) „Verhalten gegenüber exterritorialen Personen; hier: Maßnahmen der Polizei bei Verkehrsdelikten“ wird verwiesen.
- 1.7 Gnadengesuche
- Gnadengesuche sind mir über den Regierungspräsidenten oder dem Regierungspräsidenten mit den Vorgängen und einer ausführlichen Stellungnahme vorzulegen [vgl. den Erlass des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Rechts der Begnadigung vom 12. November 1951 (GS. NW. S. 569), zuletzt geändert durch Erlass vom 2. Mai 1972 (GV. NW. S. 118), – SGV. NW. 321 – und den RdErl. v. 27. 12. 1972 (n. v.) – IV A 2 – 271/10 – SMBL. NW. 20510 –, geändert durch RdErl. v. 18. 4. 1978 „Verfahren in Gnadensachen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten“].
- 1.8 Akteneinsicht, örtliche Karteien, Aufbewahrung der Akten
- 1.8.1 Akteneinsicht
- Vor Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft ist einem Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht (§ 147 Abs. 1 StPO) zu entsprechen (§ 89 Abs. 3 Satz 2 OWiG). Im übrigen wird auf Nr. 3.1.5 des in Nr. 1.2.11 genannten RdErl. verwiesen.
- 1.8.2 Örtliche Karteien
- Besondere Karteien oder Listen zur Erkennung von Mehrfachtätern sind nicht zulässig. Unberührt bleibende Karteien oder Listen, die aus kassentechnischen Gründen oder zur Aktenerschließung geführt werden.
- 1.8.3 Aufbewahrung
- Akten über Bußgeldverfahren, in denen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit eine Geldbuße von mindestens 80,- DM festgesetzt oder ein Fahrverbot angeordnet wurde, sind fünf Jahre aufzubewahren. In allen übrigen Fällen sowie bei Verwarnungsgeldverfahren beträgt die Aufbewahrungsfrist grundsätzlich zwei Jahre; – abweichend hiervon kann für diese Fälle vom Behördenleiter eine kürzere Dauer der Aufbewahrung angeordnet werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist.
- 2 Besondere Richtlinien für die Kreisordnungsbehörden
- 2.1 Verwarnung
- Auf Grund von Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen der Polizei kann eine schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld ausnahmsweise dann erteilt werden, wenn sich herausstellt, daß es sich nur um eine geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeit handelt. Ein Bußgeldbescheid würde in einem solchen Fall den Betroffenen vor allem wegen der Kosten benachteilen. Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden bei Anschlußbußgeldverfahren.
- 2.2 Auskunft aus dem Verkehrszentralregister
- Kommt nach Abschluß der Ermittlungen unter Berücksichtigung der Äußerung des Betroffenen und etwaiger Zeugenaussagen ein Bußgeldbescheid mit einer Geldbuße von mindestens 80,- DM in Betracht, so ist – falls nicht schon durch die Polizei erledigt – eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister einzuholen und in eine der Akte beizugeben. Die Hülle (Umschlag) zu nehmen.
- 2.3 Bußgeldbescheid
- 2.3.1 Der Vordruck (vgl. Anlage 5 des in Nr. 1.2.11 genannten RdErl.) wird in der Regel bereits durch die Polizei ausgefüllt. Ausgenommen sind Verkehrsunfälle, bei denen die Kreisordnungsbehörde den Vordruck – unter Zugrundelegung der von der Polizei übersandten Unfallanzeige – selbst ausfüllt.
- 2.3.2 Die Festsetzung der Geldbuße und die Anordnung eines Fahrverbots richten sich nach den in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erlassenen Richtlinien (Buß- und Verwarnungsgeldkatalog).
- 2.4 Fahrverbot
- 2.4.1 Das Fahrverbot (§ 25 StVG) ist der nach § 68 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zuständigen Straßenverkehrsbehörde mitzuteilen.
- 2.4.2 Der Führerschein wird von der Kreisordnungsbehörde verwahrt, die das Fahrverbot angeordnet hat. Die Verbotsfrist beginnt erst von dem Tage an, an dem der Führerschein in Verwahrung genommen wird. Übersendet der Betroffene den Führerschein durch die Post, so ist ihm der Tag des Eingangs zu bestätigen und mitzuteilen, mit Ablauf welchen Tages das Fahrverbot endet.
- Der Betroffene ist in jedem Fall darauf hinzuweisen, daß er den Führerschein bei der Kreisordnungsbehörde zu einem von ihr benannten Termin abholen kann, wenn er dies rechtzeitig vorher erklärt, oder daß ihm andernfalls der Führerschein mit der Post zugesandt wird.
- 2.4.3 Dem Betroffenen ist der Führerschein zu dem benannten Termin auszuhändigen oder durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein so rechtzeitig zu übersenden, daß er am letzten Werktag vor Ablauf der Verbotsfrist eintrifft. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß er vor Ablauf der Verbotsfrist kein Fahrzeug führen darf, für das das Fahrverbot gilt, selbst wenn er den Führerschein vorher erhält.
- 2.5 Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt
- Rechtskräftige Bußgeldbescheide sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Geldbuße von mindestens 80,- DM festgesetzt oder ein Fahrverbot angeordnet wird (§§ 13, 13b StVZO). Für die Mitteilung ist der amtliche Vordruck zu benutzen (vgl. Anlage 5 des in Nr. 1.2.11 genannten RdErl.).
- 3 Schlußbestimmungen
- Der RdErl. v. 20. 11. 1981 (SMBL. NW. 920) wird aufgehoben.
- Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

II.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 20 v. 15. 10. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

| Seite | Seite | |
|---|------------|--|
| Bekanntmachung | 229 | zugleich die Unwirksamkeit des verfahrenswidrig er-gangenen „Anerkenntnisurteils“ festgestellt werden. OLG Hamm vom 3. Juli 1987 – 15 U 17/87 236 |
| Personalnachrichten | 229 | |
| Ausschreibungen | 231 | |
| Gesetzgebungsübersicht | 232 | |
| Rechtsprechung | | |
| Zivilrecht | | |
| 1. ZVG § 83 Nr. 6, §§ 80, 73. – Es ist verfahrenswidrig, zur selben Zeit am selben Ort mehr als ein Grundstück zu versteigern. Dieses Vorgehen führt im Beschwerdeverfahren zur Aufhebung des Zuschlagsbeschlusses. OLG Köln vom 8. Januar 1987 – 2 W 279/86 232 | | |
| 2. BeurkG §§ 52, 51, 54; ZPO § 794 I Nr. 5, §§ 795, 724, 797 II, § 299. – Unterwirft sich der Schuldner in einer einseitigen notariellen Urkunde (hier: Schuldversprechen) der sofortigen Zwangsvollstreckung, so kann der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde vom Notar nur verlangen, wenn der Schuldner ihm dieses Recht nach § 51 II BeurkG eingeräumt hat oder der Gläubiger eine an ihn adressierte einfache Ausfertigung der Urkunde vorlegen kann. – Die dem Notar gemäß § 51 II BeurkG gegebene Weisung kann bis zur Erteilung einer Ausfertigung an den Gläubiger vom Schuldner wider-rufen werden. OLG Hamm vom 24. Juni 1987 – 15 W 97/87 234 | | |
| 3. BGB §§ 1600 f bis 1600 n; ZPO §§ 641 c, 640 II Nr. 1 und 3, § 160 III Nr. 1 und 3, § 162 I. – Die Anerken-nung der Vaterschaft zu Protokoll im Statusprozeß gem. § 641 c ZPO erfordert die Verlesung und Genehmigung der protokollierten Erklärung in analoger Anwendung von § 160 III Nr. 1 und 3 i.V.m. § 162 ZPO. – Ein Aner-kenntnisurteil im Statusprozeß ist unzulässig. – Trotz eines – unzulässigen – Anerkenntnisurteils ist eine nach § 641 c ZPO protokollierte Vaterschaftsanerken-nung mit der Klage nach § 1600 I I BGB, § 640 II Nr. 3 ZPO anfechtbar. – Wird die Unwirksamkeit der Vater-schaftsanerkennung (hier: wegen fehlender Verlesung und Genehmigung des Protokolls) festgestellt, so kann | | |
| 4. ZVG §§ 150 b, 153. – Voraussetzungen für die Nicht-berufung oder die Abberufung des Schuldners als Zwangsverwalter nach §§ 150 b, 153 ZVG. OLG Hamm vom 12. Juni 1987 – 15 W 48/87 237 | | |
| 5. BGB §§ 808, 1982, 1812 I und III, § 823 II i.V.m. KWG § 21 IV; SpkVO NW §§ 12 und 13. – Zu der Frage, ob ein Nachlaßpfleger, dem das Nachlaßgericht gestat-tet hat, über ein Sparkonto zu verfügen, das in ersichtlich verdächtiger Weise tut, wenn er das gesamte Spar-guthaben auf ein Treuhand-Anderkonto überweist, das für ihn bei einer anderen Bank geführt wird. – Hat der Nachlaßpfleger seine Vertretungsmacht nicht in erkenn-barer Weise mißbraucht, so wird die Bank auch dann von ihrer Schuld befreit, wenn sie auf die Behauptung des Nachlaßpflegers hin, er habe das Sparbuch nicht im Nachlaß vorgefunden, die Überweisung nicht von dessen Vorlage abhängig gemacht oder etwa gegen § 21 IV KWG verstoßen hat bzw. daß Sparguthaben noch nicht fällig war. – § 21 IV KWG und §§ 12 u. 13 SpkVO NW sind nicht Gesetze zum Schutz des Sparers vor seinem Vertreter, der Gelder abhebt, um sie zu ver-untreuen. OLG Köln vom 9. Juli 1985 – 15 U 61/85 238 | | |
| Strafrecht | | |
| StPO § 123 II, § 124 I und II Satz 3. – Ein Beschuldigter entzieht sich der Untersuchung im Sinne des § 124 I StPO, wenn er durch sein Verhalten den Fortgang des Verfahrens zumindest zeitweise mit Erfolg verhindert. Diesen Erfolg muß er beabsichtigen, bewußt erreichen wollen oder wenigstens bewußt in Kauf nehmen und billigen. Bloßer Ungehorsam oder Verstöße gegen Haft-verschonungsauflagen genügen nicht. – Das Beschwer-degericht kann über die Beschwerde gegen den den Verfall einer Sicherheit anordnenden Beschuß entgegen § 124 II Satz 3 StPO ohne mündliche Verhandlung ent-scheiden, wenn die Beteiligten hierauf verzichten. OLG Düsseldorf vom 7. November 1986 – 1 Ws 928/86 23 | | |

– MBl. NW. 1987 S. 1632.

Einzelpreis dieser Nummer 15,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569